

LANDSCHAFTSPLAN NR. 6

SIEGMÜNDUNG

NEUAUFSTELLUNG

LANDSCHAFTSPLAN NR. 6

SIEGMÜNDUNG

- Neuaufstellung-

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

Bearbeitung:

Rhein-Sieg-Kreis
Amt für Natur- und
Landschaftsschutz
Abteilung
Landschaftsplanung,
Fachplanungen

Dipl.-Ing. Christoph Rüter

Ginster
Steinheuer 
Planungsbüro
Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel. 0 22 25 / 94 53 14
Fax 0 22 25 / 94 53 15

Dipl.-Ing Andreas Weih

A	PRÄAMBEL	1
	EINLEITUNG	1
	RECHTSGRUNDLAGE	5
	PLANBESTANDTEILE	5
	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	5
	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	5
	NUMMERIERUNGSSYSTEM	6
	ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES	6
B	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN	10
1	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	11
1.1	ENTWICKLUNGSZIEL 1	11
	Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	
1.1.1	ENTWICKLUNGSZIEL 1.1	13
	Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen Lebensräumen geprägten Flussaue	
1.1.2	ENTWICKLUNGSZIEL 1.2	18
	Erhaltung und Entwicklung einer von naturnahen und kulturabhängigen Lebensräumen geprägten Flussaue	
1.2	ENTWICKLUNGSZIEL 2	22
	Anreicherung in weitgehend ausgeräumten Landschaftsteilen mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen	
1.3	ENTWICKLUNGSZIEL 3	25
	Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren	
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 – 23 LG)	26
2.1	Naturschutzgebiet "Siegau"	26
2.2	Landschaftsschutzgebiet "Siegau"	44
2.3	Geschützte Landschaftsbestandteile	54
3	ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)	57

INHALT	Seite
4 FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN (§ 25 LG)	57
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 26 LG)	57
5.1 Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume	58
5.2 Anpflanzungen	60
5.3 Beseitigung störender Anlagen	60
5.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Förderung oder Wiederherstellung der Artenzusammensetzung wertvoller Biotope	60
5.5 Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung	62
5.6 Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sowie zur Anpflanzung von Gehölzen in abgegrenzten Landschaftsräumen	63
5.7 Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 26 LG	65
5.8 Liste der standortheimischen Gehölze für Anpflanzungen gemäß § 26 LG	67
6 AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN	68
7 VERFAHRENSABLAUF	69
GRUNDLAGEN UND LITERATUR	71
ANLAGE	71

A PRÄAMBEL

EINLEITUNG

Anlass für die Neuaufstellung des Landschaftsplanes

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7 vom 22.07.1992) (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie) hat die Europäische Union die Grundlagen für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" geschaffen. Diese Richtlinie wurde mit den §§ 48a bis e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in das Landesrecht umgesetzt. Gemäß § 48c LG sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19 bis 23 LG zu erklären. Entsprechend dem Erlass der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.04.2001 sollen die gemeldeten FFH-Gebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete gemäß § 20 LG ausgewiesen werden.

Um die europäischen Verpflichtungen zu erfüllen, müssen die Schutzausweisungen bis zum 05.06.2004 erfolgen. Im Geltungsbereich rechtskräftiger Landschaftspläne ist für die Umsetzung der FFH-Richtlinie der Rhein-Sieg-Kreis als Träger der Landschaftsplanung zuständig.

Die inhaltliche Änderung des Landschaftsplanes Nr. 6 erfolgt zur naturschutzrechtlichen Sicherung des vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten FFH-Gebietes "Siegau und Siegmündung" (DE 5208 – 301) aus der Tranche 1 der Gebietsmeldungen. Innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises ist das gemeldete FFH-Gebiet flächenmäßig deckungsgleich mit dem im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 "Siegmündung" festgesetzten Naturschutzgebiet "Siegau". Teilflächen des FFH-Gebietes erstrecken sich auf das Bonner Stadtgebiet. Ausschlaggebend für die Bedeutung dieses FFH-Gebietes ist insbesondere das Vorkommen von Erlen-, Eschen- und Weichholzauwäldern (prioritärer Lebensraum), natürlichen eutrophen Seen und Altarmen sowie Fließgewässern mit Unterwasservegetation als natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie. Als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse kommen Meer-, Bach- und Flussneunauge, Lachs, Steinbeißer, Groppe und Bitterling vor. Mit Zwergsäger, Eisvogel und Schwarzmilan sind zudem Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 103/1 vom 25.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie) vertreten.

Um die Umsetzung der FFH-Gebietsmeldung in einem sinnvollen räumlichen Gesamtzusammenhang bearbeiten zu können, wurde in Anlehnung an die Kulisse des in Aufstellung befindlichen Siegauekonzeptes als Planungsraum das gesamte ehemalige Überschwemmungsgebiet der Sieg einschließlich des Rückstaubereichs des Rheines in der Siegaue zugrunde gelegt. Aufgrund der geringen verbleibenden Restfläche des rechtskräftigen Landschaftsplanes beschloss der Kreistag am 19.12.2002 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes.

Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan Nr. 6 - Siegmündung - des Rhein-Sieg Kreises umfasst mit einer Fläche von rund 1.140 ha den Mündungsbereich der Sieg in den Rhein, die Siegaue bis zur Eisenbahnbrücke bei Sankt Augustin-Menden, die angrenzenden Hänge der Niederterrassen sowie im Bereich Sankt Augustin-Meindorf größere Flächen der Niederterrasse. Die Siegaue selbst wird durch Deiche unterteilt in den vom Hochwasser der Sieg und des Rheines stark beeinflussten Bereich innerhalb der Deiche und die Flächen außerhalb der Deiche, die aufgrund der Abkoppelung vom Hochwasser stärker ackerbaulich geprägt sind. Unter den verschiedenen Ausgangsbedingungen differieren die ökologischen Anforderungen ebenso wie die sozialen und ökonomischen Erfordernisse für deren Umsetzung innerhalb des Planungsraumes erheblich.

Von herausragender Bedeutung für Natur und Landschaft, aber auch für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung ist die erhalten gebliebene **Siegaue mit ihrer natürlichen Überschwemmungsdynamik**. Hier ist bis heute in hohem Maße die typische Auenmorphologie erkennbar; zahlreiche naturnahe und kulturbedingte Auenlebensräume mit Vorkommen empfindlicher und seltener Arten sind anzutreffen. Aufgrund der Lage des Gebietes im Rückstaubereich des Rheines mit seinem speziellen Überschwemmungsregime herrschen im Planungsraum besondere ökologische Bedingungen, die die Grundlage bilden für die Entwicklung besonderer Lebensräume mit Vorkommen hoch spezialisierter und seltener Pflanzen- und Tierarten. Ziel des Landschaftsplanes ist im unteren Bereich der Siegmündung eine natürliche Entwicklung der Aue zu einem naturnahen, von Auenwäldern und der Fließgewässerdynamik geprägten Gebiet. Im nordöstlichen Auenabschnitt wird eine stärker an kulturbedingten, extensiv genutzten Auenlebensräumen orientierte Landschaftsentwicklung angestrebt.

Die höher gelegenen, **ausgedeichten Teile der Siegaue** sind meist intensiv ackerbaulich genutzt; natürliche und naturnahe Strukturen wurden im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung intensivierung zunehmend zurückgedrängt. Gegliedert wird die ausgedeichte Aue durch den Mühlengraben, der zwischen Troisdorf-Eschmar und Troisdorf-Mülleken verläuft und südlich Troisdorf-Mülleken in die Sieg fließt. In dessen Umfeld, insbesondere im Bereich der Eschmarer Mühle, sind größere Grünlandflächen und Streuobstwiesen erhalten. Aus landschaftspflegerischer Sicht wird die Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden naturnahen Elemente angestrebt. In den strukturarmen Bereichen westlich und nordöstlich der Eschmarer Mühle ist das Ziel darüber hinaus die Anlage von gliedernden Strukturen und Lebensräumen für Arten der Feldflur. Im Bereich östlich Troisdorf-Mülleken wird mittel- bis langfristig angestrebt, durch Rückverlegung des Deiches wieder Auenlebensräume zu entwickeln.

Den Siedlungen auf der Niederterrasse sind steile **Terrassenkanten** vorgelagert, die aufgrund ihrer Hangneigung für eine intensive ackerbauliche Nutzung ungeeignet sind. Diese Flächen weisen einen hohen Anteil naturnaher Elemente auf. Aufgrund ihrer linienartigen Ausdehnung haben die Terrassenkanten eine besondere Funktion für den Biotopverbund, die erhalten und gestärkt werden soll. Ein besonderes Ziel ist die Offenhaltung und naturnahe Entwicklung des Freiraumes zwischen den Siedlungen Troisdorf-Mülleken und Troisdorf-Eschmar als wichtiger Verbundkorridor zwischen der Siegaue und naturnahen Lebensräumen auf der Niederterrasse wie dem Eschmarer und dem Mondorfer See.

Größere Flächen der **Niederterrasse** liegen im Plangebiet südlich von Sankt Augustin-Meindorf. Das Gebiet ist eine intensiv ackerbaulich genutzte, offene Landschaft mit einem Defizit an gliedernden Strukturen sowie an Lebensräumen für Arten der Feldflur. Ziel aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Belebung der großräumigen landwirtschaftlichen Flur durch Neuanlage von gliedernden Strukturen und Lebensräumen für Arten der Feldflur. Der offene Landschaftscharakter soll dabei erhalten werden. Die Maßnahmen sollen ferner dazu dienen, die Funktionen dieses Verbundkorridors zu den Freiflächen im Umfeld des Flugplatzes Hangelar zu stärken.

Grundsätze für die Aufstellung und Umsetzung des Landschaftsplanes

Der Rhein-Sieg-Kreis ist im Rahmen seiner Landschaftspläne und deren Umsetzung um einen Ausgleich unterschiedlicher Belange und Interessen bemüht. Von Seiten des Kreises wird ein kooperativer Umgang mit den Nutzern und Eigentümern, insbesondere mit den im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben, gepflegt. Nur durch die Einbindung der wirtschaftenden Menschen kann eine nachhaltige Nutzung erreicht werden, die im Interesse aller Beteiligten langfristig die Landschaft erhält und entwickelt.

Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt für den Erhalt und die Pflege von Kulturlandschaften eine besondere Bedeutung zu. Das Ziel der Erhaltung der Kulturlandschaft erfordert auf einem großen Teil der Fläche die Fortführung einer bestimmten landwirtschaftlichen Nutzung. Im Interesse der wirtschaftlichen Sicherung der in der Siegaue wirtschaftenden Betriebe soll bei der Auenentwicklung der Auwaldanteil begrenzt und ein möglichst großer Offenlandanteil angestrebt werden. Wo die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr wirtschaftlich erscheint, müssen die Leistungen der Landwirtschaft zur Erhaltung der Landschaft entsprechend honoriert oder auf andere Weise gefördert werden, um die Betriebe zu erhalten. Dies ist in erster Linie auf den Flächen im Überschwemmungsgebiet erforderlich, die extensiv als Grünland genutzt werden sollen.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen, die eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung erfordern, sind die Auswirkungen des Flächenentzuges auf die im Gebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Dies betrifft z. B. die Entwicklung von Auenwald oder das Bereitstellen von Flächen für die natürliche Sukzession. Diese Maßnahmen sollen grundsätzlich nur dann umgesetzt werden, wenn mit der Inanspruchnahme der Flächen keine Existenzgefährdung für landwirtschaftliche Betriebe verbunden ist.

Auf den ausgedeichten Flächen und den Niederterrassen müssen die Maßnahmen mit den Betrieben so abgestimmt werden, dass erhebliche Bewirtschaftungsschwernisse weitgehend vermieden oder ausgeglichen werden. Beeinträchtigungen müssen dabei im Einzelfall vor dem Hintergrund der Struktur betroffener Betriebe beurteilt werden.

Um den **Flächenverlust** für die Landwirtschaft zu begrenzen, sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und im Rahmen eines Fachkonzeptes miteinander verzahnt werden. Das in Aufstellung befindliche **Siegauenkonzept** bietet hierzu eine geeignete Grundlage. So wird ein sinnvolles Zusammenwirken der Aktivitäten unterschiedlicher Träger erreicht; die Ziele des Landschaftsplanes können so in Zusammenarbeit mit Eingriffsverursachern und Planungsträgern umgesetzt werden.

Großflächige Maßnahmen wie die Entnahme von Uferbefestigungen, die Wiederanbindung von Auenlebensräumen oder die großflächige Entwicklung von Auenwäldern, die über die im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen hinausgehen, bleiben der Umsetzung des Siegauenkonzeptes vorbehalten. Die wesentlichen Ziele des in Aufstellung befindlichen Siegauenkonzeptes wurden in die textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele aufgenommen, um eine sinnvolle Verzahnung der Ziele des Landschaftsplanes mit denen des Siegauenkonzeptes zu gewährleisten.

Schutzausweisungen

Die Schutzgebiete wurden so abgegrenzt, dass sich die aus der Meldung des FFH-Gebietes "Siegaue und Siegmündung" (DE 5208 – 301) ergebenden Anforderungen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises mit der Verabschiedung des Landschaftsplanes erfüllt werden.

Darüber hinaus gehende Schutzausweisungen orientieren sich an der aktuellen Schutzwürdigkeit der Flächen. Entwicklungsaspekte wurden für die Ausweisung von Schutzgebieten nicht zugrunde gelegt.

Umsetzung von Maßnahmen und Korridorfestsetzungen

Der Landschaftsplan setzt Einzelmaßnahmen nur dort "parzellenscharf" fest, wo ein konkreter Flächenbezug gegeben ist, und bestimmt zur Umsetzung von raumbezogenen Zielen Maßnah-

menräume, innerhalb derer nach Art und Umfang definierte, aber nicht flächenscharf abgegrenzte Maßnahmen umzusetzen sind (Korridorfestsetzungen).

Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich, die Maßnahmen des Landschaftsplanes grundsätzlich im **Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern** der betroffenen Flächen auf Grundlage von vertraglichen Regelungen wie Erwerb oder Tausch, langfristige Pacht usw. umzusetzen. Auf die Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten wie allgemeine Duldungspflicht (§ 39 LG) wird nach einer Prüfung des Einzelfalls verzichtet. Auf Eigentumsflächen der öffentlichen Hand muss die Umsetzung der Ziele des Landschaftsplanes und des Gewässerauenkonzeptes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen jedoch möglich sein.

Im Geltungsbereich des Siegauenkonzeptes erfolgt die Umsetzung von Maßnahmen gemäß der im April 1995 zwischen dem MURL sowie den Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftsverbänden abgeschlossenen **Kooperationsvereinbarung zum Gewässerauenprogramm** des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Prinzipien der Kooperation und Freiwilligkeit. In den von der Kernarbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Siegauenkonzeptes am 03.04.2001 beschlossenen **"Grundsätzen zur Anwendung des Siegauenkonzeptes im Bereich der Landwirtschaft"** sowie in der "Erklärung der Kern-Arbeitsgruppe zum Gewässerauenkonzept Sieg" ist das Vorgehen im Einzelnen niedergelegt.

Die Umsetzung der Landschaftsplaninhalte erfolgt auf der Grundlage des Freiwilligkeits- / Kooperationsprinzips im Sinne der diesbezüglichen Vereinbarung zur Umsetzung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“ vom 03.07.2002.

Die Extensivierung der Landbewirtschaftung sowie die Umwandlung von Ackerland in Grünland wird auf der Basis freiwilliger, langfristiger Bewirtschaftungsverträge im Rahmen des **Kulturlandwirtschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises** angestrebt.

Bei der Detailplanung und Umsetzung von Maßnahmen sind die **Auswirkungen auf angrenzende Flächen sowie auf vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen** zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen für die Bewirtschaftung von Flächen sollen minimiert werden. Die Funktionen und ggf. der Zugang zur Wartung und Unterhaltung von Leitungen aller Art sowie Vorflutern sind durch sorgfältige Maßnahmenplanung sicherzustellen.

Für den **Grunderwerb** durch die öffentliche Hand zur Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes muss in jedem Fall der Verkehrswert der Flächen, unbeeinflusst vom Schutzstatus der Flächen, zugrunde gelegt werden; der Orientierungsrahmen für die Preisgestaltung ist das regionale Preisniveau. Dies gilt insbesondere auch für Flächen in Naturschutzgebieten.

Im Einzelfall kann die Umsetzung von Maßnahmen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern durch **bodenordnerische Maßnahmen** (vorzugsweise Zusammenlegung oder freiwilliger Landtausch) unterstützt werden. Eine Koppelung der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplanes an laufende Flurbereinigungsverfahren kommt ebenfalls nur im Einvernehmen mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern in Frage.

Hinweise zur Anpflanzung von Gehölzen in der Feldflur

Gehölzanpflanzungen sollen so angelegt werden, dass sich die verwendeten Gehölze gemäß ihrem Habitus entwickeln können. Dies bedeutet, dass im ausgewachsenen Zustand auch ohne regelmäßige Pflege die Bewirtschaftung angrenzender Flächen sowie die Nutzung angrenzender Wege nicht behindert wird. Stehen ausreichende Flächen nicht zur Verfügung, bietet sich die Anlage von gehölzfreien Staudensäumen, ggf. mit einzelnen Großbäumen, hochstämmigen Baumreihen oder niedrigwüchsigen Gebüschgruppen an.

Bei allen Gehölzpflanzungen sind darüber hinaus die Funktionen von Vorflutern und Leitungen aller Art zu gewährleisten. Insbesondere muss die Funktionsfähigkeit von Drainagesystemen erhalten und eine Schädigung der Stränge durch das Wurzelwerk vermieden werden.

RECHTSGRUNDLAGE

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes beruht auf den §§ 16 bis 31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung 21.07.2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GV.NRW.S.708) und den §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (DVO-LG) (GV.NRW.S.683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.10.2001 (GV.NRW.S.708).

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes richtet sich dabei nach den §§ 27 bis 31 LG; die rechtlichen Wirkungen nach den §§ 33 bis 41 LG.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 19 bis 26 LG) sind nach näherer Maßgabe der §§ 34 bis 41 LG allgemein rechtsverbindlich.

PLANBESTANDTEILE

Die Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes besteht aus:

- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil).
- der Entwicklungskarte: Entwicklungsziele für die Landschaft
- der Festsetzungskarte A: Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft
- der Festsetzungskarte B: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Als Grundlage zur Herstellung des Landschaftsplanes dienten die Verkleinerungen folgender Kartenblätter der Deutschen Grundkarte 1: 5.000 (DGK 5).

Planquadrat	Blatt - Nr.	Rechtswert	Hochwert	Blattname
Aa	5208-3	2574	5628	Rheidt-Ost
Ab	5208-9	2574	5626	Mondorf
Ba	5208-4	2576	5628	Eschmar West
Bb	5208-10	2576	5626	Bergheim
Bc	5208-16	2576	5624	Grau-Rheindorf
Ca	5208-5	2578	5628	Sieglar Süd
Cb	5208-11	2578	5626	Müllekoven
Cc	5208-17	2578	5624	Schwarz-Rheindorf
Da	5208-6	2580	5628	Menden West
Db	5208-12	2580	5626	Meindorf
Dc	5208-18	2580	5624	Vilich-Müldorf

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen des baulichen Außenbereiches im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen) trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese

Flächen erstrecken; Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 Nr. 5 LG sind insoweit nicht zulässig. Dieses gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Aussage nach Bauplanungsrecht. Das gleiche gilt für Flächen, für die das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Verfahren“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit anderen als den oben genannten Festsetzungen) überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Die Abgrenzung der Entwicklungsziele und Festsetzungen folgt fachlichen Kriterien. Wo der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen ist, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit die nächste Parzellengrenze oder Fluchtlinie von Grenzpunkten herangezogen, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist. Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

Der Landschaftsplan muss gemäß § 29 Abs. 5 LG geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zu Grunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben.

NUMMERIERUNGSSYSTEM

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden die Planquadrate der Deutschen Grundkarte 2 x 2 km = 4 qkm am Rand der Karten mit Buchstabenbezeichnungen aus Groß- und Kleinbuchstaben versehen.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung bzw. Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

ALLGEMEINE CHARAKTERISIERUNG DES PLANGEBIETES

Planungsraum

Der vorliegende Landschaftsplan umfasst mit einer Gesamtgröße von etwa 1.140 ha den innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises gelegenen Mündungsbereich der Sieg in den Rhein unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Sankt Augustin–Menden. Der größte Teil des Plangebietes nördlich (rechts) der Sieg gehört zum Gebiet der Stadt Troisdorf; das Gebiet um den Mondorfer Hafen gehört zur Stadt Niederkassel. Der Bereich links der Sieg ist Teil des Stadtgebietes von Sankt Augustin. Durch das Gebiet verlaufen die Autobahnen A 59 und A 560, weiterhin die stark frequentierte Landesstraße L 269.

Die Freiräume der unteren Siegaue mit der Mündung zwischen den Terrassenkanten der Niederterrasse der Sieg und des Rheines sind zentraler Erholungsraum für den angrenzenden Ballungsraum Köln – Bonn – Rhein-Sieg und unterliegen daher einem starken Nutzungsdruck durch Erholungssuchende.

Die Siegaue ist Bestandteil des Gewässerauenprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen. Gemäß den Vorgaben des Landes wird für die Siegaue ein Siegauekonzept erstellt.

Besondere Bedeutung kommt der Sieg als Pilotgewässer für das Wanderfischprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zu (MUNLV 2001).

Naturräumliche Gliederung

Der größte Teil des Planungsraumes ist Teil der **Sieg-Agger-Niederung** (Untereinheit 551.01) mit dem Übergang zur **Köln-Bonner Rheinebene** (551.20). Beide Einheiten gehören zur Siegburger Bucht (551.0). Diese liegt als Teil der Köln-Bonner Rheinebene (Haupteinheit 551) in der Niederrheinischen Bucht (Großeinheit 55) (BFLR 1978). Randlich sind die Niederterrassen von Rhein und Sieg mit den Untereinheiten der **Mülheim-Porzer Niederterrasse** im Nordwesten und der **Menden-Hangelarer Terrassen** im Südosten um Sankt Augustin-Meindorf betroffen. Von der Mülheim-Porzer Niederterrasse wird im Wesentlichen die nordöstliche Terrassenkante erfasst; von den Menden-Hangelarer Terrassen liegt eine größere Fläche im Planungsraum.

Die Niederrheinische Bucht reicht als tektonisches Einbruchsfeld trichterförmig in die Mittelgebirgsformationen des Rheinischen Schiefergebirges hinein.

Die von Auen und Inselterrassen-Resten bestimmte **Sieg-Agger-Niederung** mit dem Übergang in die **Köln-Bonner Rheinebene** beschreibt mit einer Breite von durchschnittlich 2 km einen Bogen von der Rheinmündung bis etwa Hennef (außerhalb des Planungsraumes). Der Planungsraum liegt im Rückstaubereich des Rheines, Teile der Überschwemmungsaue haben bis heute mit dem mäanderartigen Verlauf der Sieg, Altgewässern und Auenwäldern den Charakter einer naturnahen Auenlandschaft bewahrt (BRUNOTTE et al. 1994). Im Mündungsgebiet der Sieg herrschen hochwasserbeeinflusste, sandige bis schwach lehmige braune Auenböden vor. Innerhalb der Deiche ist die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend durch Grünland bestimmt, auf einigen höher gelegenen Terrasseninseln wird noch Ackerbau betrieben. Die ertragreichen Böden außerhalb der Deiche werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Die rechtsrheinischen **Niederterrassen der Köln-Bonner Rheinebene** zwischen dem Steilabfall der Mittelterrasse und dem Rhein werden von Schottern und Sanden gebildet, über denen bis zu 2 m mächtige Decken aus Hochflutlehm abgelagert wurden. Hier haben sich ertragreiche Braunerden entwickelt, die, abgesehen von den steilen Terrassenkanten, überwiegend ackerbaulich genutzt werden.

Als potenzielle natürliche Vegetation beschreibt TRAUTMANN (1973) für die überschwemmte Talaue der Sieg auf der größten Fläche den Eichen-Ulmenwald, im Rückstaubereich des Rheins sind kleinere Bereiche mit Weidenwald und Mandelweiden-Gebüsch dargestellt. Letztere bestehen in der Regel aus den drei Strauchweiden-Arten Mandelweide, Korbweide und Purpurweide (selten) sowie deren Bastarden.

Auf den höher liegenden Flächen der Sieg-Agger-Niederung sowie auf den Niederterrassen geht die Einheit in den Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der niederrheinischen Bucht über, auf lehmigen Böden ist stellenweise der Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald ausgebildet.

Die potenzielle natürliche Vegetation wurde auf den meisten Flächen durch Grünlandgesellschaften, in höher gelegenen und ausgediechten Bereichen durch Ackerflächen ersetzt. Naturnahe Waldgesellschaften blieben im Mündungsbereich der Sieg als Relikte erhalten.

Klima

Das Großklima des Untersuchungsgebietes ist atlantisch geprägt mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Aufgrund der Lage im Lee von Eifel und Villerücken ist das Klima der Rheinischen Bucht stärker kontinental gefärbt. Diese klimatische Begünstigung der Köln-Bonner Rheinebene ist im rechtsrheinischen Teil jedoch nur noch stark abgeschwächt wirksam (BFLR 1978).

Die jährliche Niederschlagssumme liegt im Bereich des Rheins bei 700 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei 9°C.

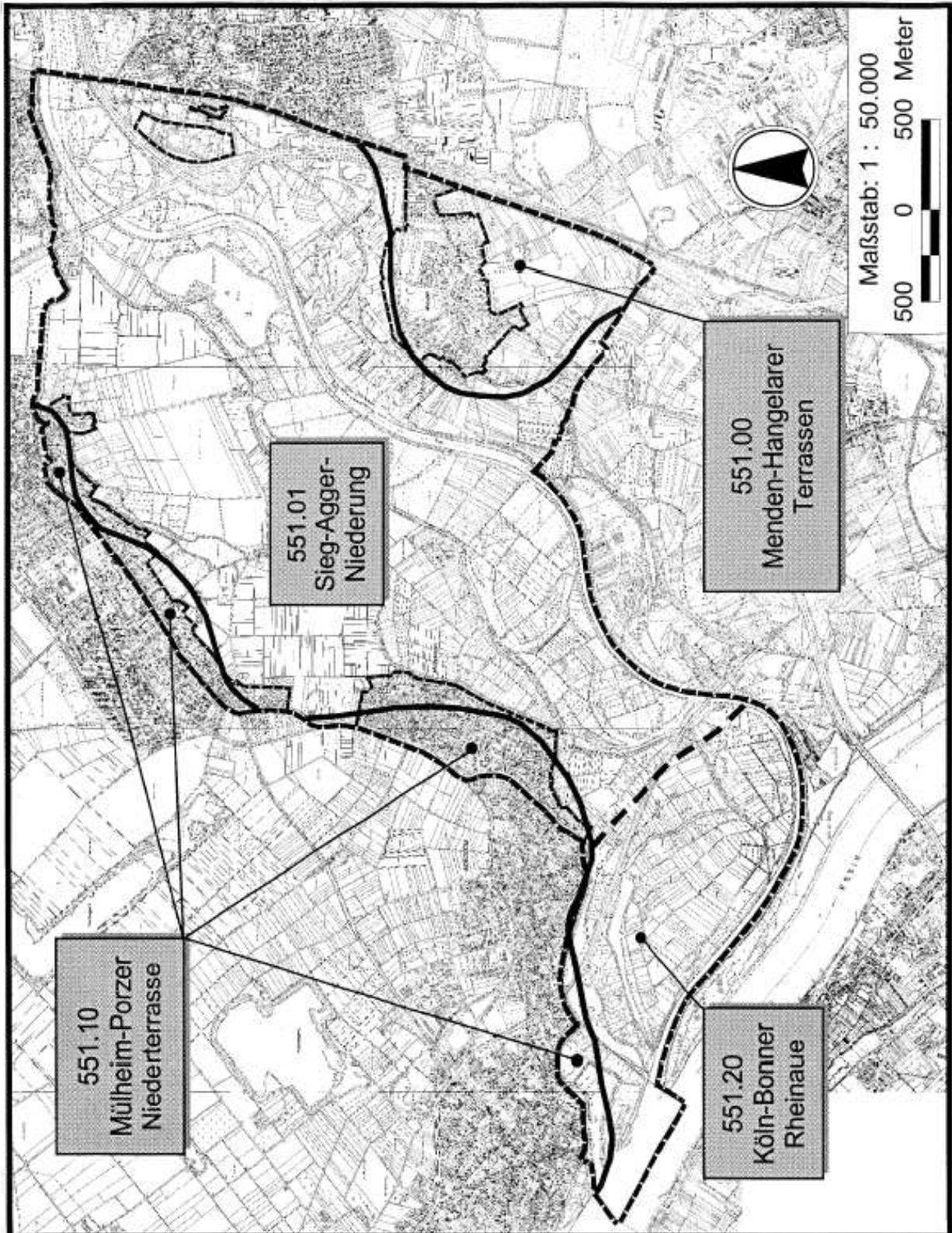


Abbildung 1: Naturräumliche Einheiten im Planungsraum

Die Sieg als prägendes Element des Landschaftsraumes

Die Sieg ist ein Mittelgebirgsfluss mit einer Gesamtlänge von rund 150 km; das Einzugsgebiet umfasst etwa 2.800 km². Von der Quelle bei 608 m über NN bis zur Mündung in den Rhein bei 48 m über NN überwindet die Sieg einen Höhenunterschied von 560 m, das mittlere Gefälle beträgt etwa 3,6 ‰. In zahlreichen Mäandern zieht sich der Mittellauf durch das Rheinische Schiefergebirge; im Unterlauf in der Köln-Bonner Rheinebene weiten sich Fluss und Aue auf, nachdem die Sieg das Mittelgebirge verlassen hat.

Am Pegel Menden, knapp oberhalb des Planungsraumes, schwanken nach STAATLICHEM UMWELTAMT KÖLN und RHEIN-SIEG-KREIS (1995) die Abflusswerte für den Zeitraum zwischen 1965 bis 1992 zwischen 2,40 m³/sec bei Niedrigwasser und 1.053 m³/sec bei Hochwasser, der mittlere Abfluss liegt bei 56,6 m³/sec. Die Wasserstände liegen bei Niedrigwasser zwischen 0,30 und 0,50 m, bei Hochwasser können sie auf 4,50 bis 5,00 m ansteigen. Hochwasserereignisse treten im allgemeinen zwischen November und Mai auf, Spitzenhochwässer liegen in der Regel zwischen Dezember und März, die Extremwerte bei Niedrigwasser in den Monaten Juni bis Oktober.

Nach GELLERT (2000) war die Sieg 1997 überwiegend in einem mäßig belasteten Zustand (Güteklasse II), zwei kleinere Abschnitte wurden in die Güteklasse II-III (kritisch belastet) eingestuft, in anderen Abschnitten konnte die Klasse I-II (gering belastet) festgestellt werden. Die 1997 gemessenen niedrigen Ammonium-Konzentrationen, die an keiner Messstelle 0,2 mg / l überschritten, belegen die geringe organische Belastung der Sieg.

Die Ergebnisse von Untersuchungen der Sedimente in der Sieg in den Jahren 1982 und 1983 durch das Landesamt für Wasser und Abfall (heute Landesumweltamt) und der Altgewässer durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall (heute StUA Köln, Außenstelle Bonn) zeigen eine hohe Schwermetallbelastung. Vor allem für Zink und Blei wurden hohe Werte gemessen, für Cadmium, Chrom und Kupfer liegt in der Regel eine mäßige bis geringe Belastung vor (STAATLICHES UMWELTAMT KÖLN und RHEIN-SIEG-KREIS 1995). Ursache sind die früheren Metall verarbeitenden Betriebe an der Sieg, deren Abwässer häufig direkt in das Gewässer eingeleitet wurden.

Auch die verschiedenen Altgewässer im Planungsraum sind mit Schwermetallen belastet, wie beispielhaft Tabelle 1 zeigt. Es wurden starke Belastungen mit Zink und Blei gemessen, mit Cadmium liegen mäßige bis starke Belastungen vor.

Tabelle 1: Beispiele für die Schwermetallbelastung von Altgewässern [mg / kg]

Schwermetall	Minimum	Maximum	Mittelwert
Oberste Fahr (Troisdorf-Bergheim)			
Blei (Pb)	110	250	180
Zink (Zn)	350	1.245	797,5
Chrom (Cr)	71	94	82,5
Nickel (Ni)	43	69	56
Kupfer (Cu)	29,5	75	52,2
Diescholl (Troisdorf-Bergheim)			
Blei (Pb)	203	241	222
Zink (Zn)	1.300	2.135	1.717,5
Chrom (Cr)	82	86	84
Nickel (Ni)	80	94	87
Kupfer (Cu)	58,5	69,5	64

Quelle: StAWA (heute StUA Köln, Außenstelle Bonn) 1987/88, 1993; angegeben sind die Werte aus mehreren Sedimentproben.

Die Werte zeigen, dass im Vorfeld der Durchführung von Pflege-, Renaturierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die Altgewässer betreffen oder einbeziehen (z. B. Entschlammung, Wiederanbindung), Untersuchungen der Sedimente erforderlich sind.

B TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

Die Entwicklungskarte stellt die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume für die landschaftspflegerischen Entwicklungsziele nach § 18 LG dar.

Die Festsetzungskarten enthalten die für die Verwirklichung der Entwicklungsziele erforderlichen Festsetzungen. Dies sind Schutzausweisungen nach den §§ 19 bis 23 LG sowie Einzelmaßnahmen und Maßnahmenräume nach § 26 LG.

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

- die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) unter Ziffer 1;
- die Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG) unter Ziffer 2;
- die festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmenräume (§ 26 LG) unter Ziffer 5.

Die Erläuterungen enthalten Angaben zur Identifizierung von Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden sowie ergänzende Hinweise zu den Entwicklungszielen und Festsetzungen und zu deren Umsetzung.

Auf Festsetzungen zur Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG) sowie auf forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG) wurde verzichtet, da die erforderlichen Regelungen im Rahmen von Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen getroffen wurden oder in die Regelungen für die betroffenen Schutzgebiete integriert wurden.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1	<p>ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT</p> <p>gemäß § 18 LG sowie § 6 Abs. 2 und 3 DVO-LG</p>	<p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sollen nach § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.</p>
1.1	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1</p> <p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER MIT NATURNAHEN LEBENSÄRÄUMEN ODER SONSTIGEN NATÜRLICHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN REICH ODER VIELFÄLTIG AUSGESTATTETEN LANDSCHAFT</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet um den Mondorfer Hafen, • Teile der Terrassenkante im Bereich der Ortschaften Troisdorf-Mülleken und Troisdorf-Eschmar, • Teile der ausgedeichten Siegaue östlich Troisdorf-Mülleken und -Eschmar, • Teile der ausgedeichten Siegaue nördlich Sankt Augustin-Meindorf und westlich Sankt Augustin-Menden. <p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Landschaftsstruktur; • Erhaltung schutzwürdiger Böden; • Erhaltung und ökologische Aufwertung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere; • Verwendung von Gehölzen der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften bei Aufforstungen, Wiederaufforstungen und Anpflanzungen in für die Natur wertvollen Bereichen; • naturnahe Gestaltung des Mühlengrabs und seiner Uferbereiche zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie zur Erhaltung und Verbesserung seiner landschaftsästhetischen Funktionen; • sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Gehölzbestände in naturnahe Feldgehölze; • Erhaltung der Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung sowie für die Versickerung von Niederschlagswasser zur Anreicherung des Grundwassers; 	<p>Zur Erfüllung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan gemäß § 21 LG das Landschaftsschutzgebiet "Siegaue" fest.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung und Pflege landwirtschaftlicher Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme forstlicher Förderprogramme.</p> <p>Für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen werden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p> <p>Wiederherstellungsmaßnahmen wie Renaturierung von Gewässern und ihrer Uferbereiche, Umbau von Wäldern, Ausweisung von Sukzessionsflächen sowie Entwicklung von Extensivgrünland können auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG oder § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Bei Maßnahmen an Fließgewässern ist die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen vom 06.04.1999 ("Blaue Richtlinie") zu beachten.</p> <p>Die Freiräume sind insbesondere in den siedlungsnahen Bereichen von hoher Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Die Freiräume sollen von weiteren baulichen Einrichtungen und Versiegelungen frei gehalten werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung; • Erhaltung und Pflege verbliebener Gehölze, Raine und Streuobstwiesen als Lebensräume für von diesen Strukturen abhängige Pflanzen und Tiere. 	<p>Die Siegaue hat eine hohe lokale und regionale Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und die Umweltbildung.</p> <p>Rad- und Wanderwege sollen gekennzeichnet und ergänzt werden, wo dies erforderlich ist. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung sollen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz sowie mit der Landnutzung minimiert werden.</p>
<p>1.1.1</p>	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1.1</p> <p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VON NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN GEPRÄGTEN FLUSSAUE</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für den Mündungsbereich der Sieg flussaufwärts bis "Schwarzen Pfuhl" dargestellt.</p>	<p>Zur Erfüllung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan gemäß § 20 LG das Naturschutzgebiet „Siegaue“ fest.</p> <p>Die erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (vgl. Festsetzungen der Ziffer 5) orientieren sich an der in Aufstellung befindlichen Maßnahmenplanung des Siegauekonzeptes. Die Umsetzung der Ziele des Siegauekonzeptes erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Kooperationsvereinbarung zu den Gewässerauenprogrammen des Landes vom 19.04.1995 sowie den in der Kernarbeitsgruppe zum Siegauekonzept am 20.02.2001 einvernehmlich festgelegten Grundsätzen zur Anwendung des Siegauekonzeptes im Bereich der Landwirtschaft.</p> <p>Ferner ist insbesondere hinsichtlich des 10-jährigen Pachtschutzes die Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Umweltamt, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 18.06.2003 zu beachten.</p> <p>Die Maßnahmenkonkretisierung und Detailplanung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Siegauekonzeptes. Dabei sind die hydraulischen Auswirkungen sowie die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten des Landschaftsgesetzes (Allgemeine Duldungspflicht, Förmliche Enteignung). Auf Eigentumsflächen der öffentlichen Hand muss die</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulassen der räumlich-zeitlichen Eigendynamik der Fließ- und Stillgewässer sowie der Auenlebensräume wie Weich- und Hartholz-Auenwälder, Verlandungsgesellschaften, Rieder und Röhrichte; • Entwicklung des Sieglaufes und der Gerinnestrukturen gemäß dem naturraum-spezifischen Leitbild als nebengerinnereiches Mehrbettgerinne durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigendynamische Entwicklung der Sieg; • Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, von natürlichen Lebensräumen und der Dynamik der Sieg geprägten Landschaftsstruktur sowie einer für naturnahe Auen charakteristischen Geländestruktur; • Erhaltung und Wiedergewinnung von Retentionsräumen mit einer natürlichen Hochwasserdynamik; 	<p>Umsetzung der Ziele der Gewässer-auenkonzepte unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen möglich sein. Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p> <p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p> <p>Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG und § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Die Eigendynamik führt zu einer naturnahen Auenlandschaft mit einer naturraumtypischen Vielfalt an Strukturen und Lebensräumen für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Das naturraumspezifische Leitbild ist dem Merkblatt Nr. 34 "Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Flusstypen" des Landesumweltamtes NRW zu entnehmen.</p> <p>Die Rückgewinnung ist möglich durch Rückbau oder Öffnung der Sommerdeiche südlich Troisdorf-Mülleken und westlich der Gierfähre bei Troisdorf-Bergheim sowie durch die Rückverlegung des Deiches östlich Troisdorf-Mülleken (vgl. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Regierungsbezirk Köln vom 21.01.1999).</p> <p>Die Rückgewinnung von Retentionsräumen ist nicht nur eine wasserwirtschaftliche Zielsetzung. Auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Reaktivierung verloren gegangener Auenflächen eine prioritäre Zielsetzung der Landschaftsplanung (vgl. § 2 Nr. 6 LG).</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen des Gewässers und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist; • Vermeidung weiterer, den Schutzzweck des gemeldeten FFH-Gebietes oder des Naturschutzgebietes gefährdender Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in die Sieg und ihre Nebengewässer; insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte in der Aue; • Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume; • Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes; • Erhaltung und ökologische Aufwertung der Auenlebensräume für Pflanzen und Tiere; • Einstellung der Pflegemahd im Uferbereich (20 bis 25 m), wo die öffentliche Hand Grundstückseigentümer ist; • großflächiges Zulassen der natürlichen Sukzession auf Flächen, die keine spezifische Bedeutung für den Schutz von Pflanzen- und Tierarten offener Lebensräume haben; alternativ großflächige Beweidung mit robusten Tierrassen bei einer sehr geringen Besatzdichte; 	<p>Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p>Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die unmittelbar ans Ufer angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p> <p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 (Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten) die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt. Auf die besondere Bedeutung der Sieg und ihrer Nebengewässer für das Wanderfischprogramm NRW wird hingewiesen. Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen wie z.B. des Makrozoobenthos.</p> <p>Die Zielarten für die Entwicklung der Auenlandschaft werden im Schutzzweck für das Naturschutzgebiet "Siegau" im vorliegenden Landschaftsplan genannt.</p> <p>Große, zusammenhängende Flächen sollen sich ungestört entwickeln, wo dies aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht möglich und erstrebenswert ist. Insbesondere die in der Festsetzungskarte A als besonders schutzwürdiges Grünland gekenn-</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 383 930 443">• Bestandserhaltung und Optimierung von Auenwäldern; <li data-bbox="368 600 930 689">• sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in naturnahe Auenwälder; <li data-bbox="368 857 839 891">• Neuentwicklung von Auenwäldern; <li data-bbox="368 1323 930 1413">• sehr extensive, naturnahe Nutzung der Auenwälder, Aufgabe der Nutzung in ökologisch wertvollen Teilbereichen; <li data-bbox="368 1429 930 1489">• Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen; <li data-bbox="368 1715 930 1776">• Erhaltung und Entwicklung nicht bewirtschafteter Offenland-Biotope; 	<p data-bbox="948 248 1378 360">zeichneten Flächen sind dabei zu erhalten. Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p data-bbox="948 383 1378 584">Die großflächigen, zusammenhängenden Auenwaldbestände im Bereich der Siegmündung sind zu erhalten und sollen in Bezug auf Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung zu naturnahen Auenwäldern weiterentwickelt und erweitert werden.</p> <p data-bbox="948 607 1378 775">Der Waldumbau soll bevorzugt durch natürliche Sukzession geschehen, ggf. unterstützt durch gezielte Förderung standortheimischer Arten oder Unterpflanzung mit standortheimischen Arten.</p> <p data-bbox="948 786 1378 846">Die Räumung von Beständen ist zu vermeiden.</p> <p data-bbox="948 857 1378 1205">In geeigneten Bereichen sollen je nach Standort zusammenhängende Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden. Die großflächigen Auenwälder sollen untereinander strukturell vernetzt werden über durchgehende naturnahe Gewässerstrandstreifen. Bei der Neuentwicklung von Auenwäldern sollen typische Elemente wie Kleingewässer, temporäre Gewässer und Aufflichtungen vorgesehen werden.</p> <p data-bbox="948 1216 1378 1305">Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p data-bbox="948 1323 1378 1406">Insbesondere Weichholz-Auenwälder sollen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p data-bbox="948 1429 1378 1574">Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und tragen zur Vernetzung von Auenwäldern entlang der Sieg bei.</p> <p data-bbox="948 1585 1378 1697">Weiterhin dienen sie der temporären Uferfixierung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.</p> <p data-bbox="948 1715 1378 1939">Offenland-Biotope wie Kies- und sonstige offene Bodenflächen, Magerasen, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren und Brachen dienen spezialisierten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Insekten, Amphibien und Vögeln, als Lebensraum.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung von Ackerflächen in naturnahe Auenlebensräume durch natürliche Sukzession oder in extensiv genutztes Dauergrünland; • extensive Nutzung des Grünlandes; • Erhaltung schutzwürdiger Böden; insbesondere von Moorgleyen, Anmoorgleyen, Nassgleyen und Gleyen mit natürlichem Wasserhaushalt oder nur geringfügig abgesenkten Wasserständen sowie regional von Auenböden mit rezenter Überflutung sowie Parabraunerden und Braunaueböden; • Erhaltung und Pflege ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente wie Kopfbäume und Streuobstwiesen; • Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung von Teilbereichen der Aue mit dem Ziel der Förderung störungsempfindlicher Tierarten sowie für eine naturbezogene, ruhige Erholung mit dem Ziel der Umweltbildung. 	<p>Die Umwandlung von Acker dient auch dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von Salmoniden in der Sieg von entscheidender Bedeutung (MUNLV 2001).</p> <p>Die Umwandlung in Dauergrünland soll gemäß den Vorgaben des Biotopmanagementplanes "Ackerinseln" (Juni 1995) auf Teilflächen für den Bereich der "Ackerinsel" erfolgen.</p> <p>Die Umsetzung erfolgt außerhalb der Flächen in öffentlicher Hand auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p>Die Nutzung des Grünlandes soll extensiv erfolgen, bis die Flächen ggf. im Rahmen der Umsetzung des Siegauekonzeptes in naturnahe Lebensräume überführt werden.</p> <p>Streuobstwiesen und Kopfbäume dienen spezialisierten Tierarten als Lebensraum.</p> <p>Die Siegaue hat eine hohe lokale und regionale Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und die Umweltbildung.</p> <p>Rad- und Wanderwege sollen ausgezeichnet und ergänzt werden, wo dies erforderlich ist; störungsempfindliche Auenbereiche sollen durch eine geeignete Wegführung entlastet werden.</p> <p>Durch Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung sollen Konflikte zwischen Natur- und Landschaftschutz und Landnutzung minimiert werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1.2	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 1.2</p> <p>ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VON NATURNAHEN UND KULTURABHÄNGIGEN LEBENS-RÄUMEN GEPRÄGTEN FLUSSAUE</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für die Sieg und ihre Aue siegaufwärts des "Schwarzen Pfuhs" dargestellt.</p>	<p>Zur Erfüllung dieses Zieles setzt der Landschaftsplan gemäß § 20 LG das Naturschutzgebiet „Siegau“ fest.</p> <p>Die erforderlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (vgl. Festsetzungen der Ziffer 5) orientieren sich an der Maßnahmenplanung des in Aufstellung befindlichen Siegaukonzeptes. Die Umsetzung der Ziele des Siegaukonzeptes erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Kooperationsvereinbarung zu den Gewässerauenprogrammen des Landes vom 19.04.1995 sowie den in der Kernarbeitsgruppe zum Siegaukonzept am 20.02.2001 einvernehmlich festgelegten Grundsätzen zur Anwendung des Siegaukonzeptes im Bereich der Landwirtschaft.</p> <p>Ferner ist insbesondere hinsichtlich des 10-jährigen Pachtschutzes die Vereinbarung zwischen dem Staatlichen Umweltamt, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und der Landwirtschaftskammer Rheinland vom 18.06.2003 zu beachten.</p> <p>Die Konkretisierung und Detailplanung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Siegaukonzeptes im Einvernehmen mit den Unterhaltungsträgern und den zuständigen Wasserbehörden. Dabei sind die hydraulischen Auswirkungen sowie die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten des Landschaftsgesetzes (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung). Auf Eigentumsflächen der öffentlichen Hand muss die Umsetzung der Ziele der Gewässerauenkonzepte unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen möglich sein.</p> <p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Es bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Sieglaufes und der Gerinnestrukturen gemäß dem naturraum-spezifischen Leitbild als nebengerinnereiches Mehrbettgerinne durch Herausnahme limitierender Faktoren für die eigen-dynamische Entwicklung der Sieg; • Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen, von kulturabhängigen und natürlichen Auenlebensräumen sowie von der Dynamik der Sieg geprägten Landschaftsstruktur mit Feucht-, Nass- und sonstigem extensiv genutztem Grünland, Brachen, Sukzessionsflächen, Röhrichten und Riedern; • Erhaltung und Entwicklung auentypischer Geländestrukturen wie Flutrinnen und -mulden sowie von naturnahen Fließ- und Stillgewässern; • Erhaltung hochwasserbedingter Veränderungen des Gewässers und der Ufer, soweit dies mit den Aufgaben des Hochwasserschutzes vereinbar ist; • Vermeidung weiterer, den Schutzzweck des gemeldeten FFH-Gebietes oder des Naturschutzgebietes gefährdender Einleitungen sowie der Erhöhung von Einleitungsmengen in die Sieg und ihre Nebengewässer; insbesondere Vermeidung zusätzlicher Einleitungsstellen als neue Zwangspunkte in der Aue; • Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume; 	<p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der den Wald betreffenden Ziele die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p> <p>Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4 bis 6 LG und § 1a BauGB) umgesetzt werden.</p> <p>Das naturraumspezifische Leitbild ist dem Merkblatt Nr. 34 "Leitbilder für die mittelgroßen bis großen Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Flusstypen" des Landesumweltamtes NRW zu entnehmen.</p> <p>Abrisse, Auskolkungen und Anlandungen sind typische, ökologisch wertvolle Strukturen naturnaher Fließgewässer.</p> <p>Zur Minimierung der Risiken für landwirtschaftliche Betriebe sollten die unmittelbar ans Ufer angrenzenden Flächen in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Generalentwässerungsplanung für die Stadt Troisdorf wird ggf. die Änderung einer vorhandenen Einleitung oder die Errichtung eines neuen Einleitungsbauwerkes unterhalb der Autobahnbrücke A 59 erforderlich. Die Planung ist wesentlicher Bestandteil der Kanalnetzanzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG vom 26.06.2002.</p> <p>Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes; • Erhaltung und ökologische Aufwertung der Auenlebensräume für Pflanzen und Tiere; • Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter, mindestens 25 m breiter, möglichst ungenutzter Uferstrandstreifen; • Einstellung der Pflegemahd im Uferbereich (20 bis 25 m), wo die öffentliche Hand Grundstückseigentümer ist; • Zulassen der natürlichen Sukzession auf Teilflächen, die keine spezifische Bedeutung für den Schutz von Pflanzen- und Tierarten offener Lebensräume haben; alternativ Beweidung mit robusten Tierrasen bei einer sehr geringen Besatzdichte; • Erhaltung, Wiederherstellung und ggf. Optimierung von feuchteabhängigen Lebensräumen, Altarmen und Kleingewässern; • Erhaltung und Entwicklung nicht bewirtschafteter Offenland-Biotope; • Bestandserhaltung und Optimierung von Auenwäldern; 	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß dem Erlass des MURL vom 14.11.1997 (Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten) die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p> <p>Auf die besondere Bedeutung der Sieg und ihrer Nebengewässer für das Wanderfischprogramm NRW wird hingewiesen. Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für Kleinlebewesen wie z.B. des Makrozoobenthos.</p> <p>Die Zielarten für die Entwicklung der Auenlandschaft werden im Schutzzweck für das Naturschutzgebiet "Siegaue" (Ziffer 2.1) genannt.</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Uferstrandstreifenprogramms sowie des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p> <p>Teilflächen der Siegaue sollen sich ungestört entwickeln, wo dies aus wasserbaulicher und ökologischer Sicht möglich und erstrebenswert ist (vgl. Maßnahmenplanung zum Siegauekonzept).</p> <p>Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p>Offenland-Biotope wie Kies- und sonstige offene Bodenflächen, Magerrasen, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren und Brachen dienen spezialisierten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Insekten, Amphibien und Vögeln, als Lebensraum.</p> <p>Die großflächigen, zusammenhängenden Auenwaldbestände im Bereich der Siegmündung sind zu erhalten und sollen in Bezug auf Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung zu naturnahen Auenwäldern weiterentwickelt und erweitert werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="368 253 930 338">• sukzessiver Umbau nicht standortheimischer Waldbestockung in naturnahe Auenwälder; <li data-bbox="368 510 839 539">• Neuentwicklung von Auenwäldern; <li data-bbox="368 1010 930 1095">• sehr extensive, naturnahe Nutzung der Auenwälder, Aufgabe der Nutzung in ökologisch wertvollen Teilbereichen; <li data-bbox="368 1117 930 1173">• Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen; <li data-bbox="368 1402 930 1518">• Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Dauergrünland oder durch natürliche Sukzession in naturnahe Auenlebensräume; 	<p data-bbox="948 253 1374 421">Der Waldumbau soll bevorzugt durch natürliche Sukzession geschehen, ggf. unterstützt durch gezielte Förderung standortheimischer Arten oder Unterpflanzung mit standortheimischen Arten.</p> <p data-bbox="948 434 1374 490">Die Räumung von Beständen ist zu vermeiden.</p> <p data-bbox="948 504 1374 734">In geeigneten Bereichen sollen je nach Standort zusammenhängende Weich- und Hartholzauenwälder entwickelt werden. Die großflächigen Auenwälder sollen untereinander strukturell vernetzt werden über durchgehende naturnahe Gewässerstrandstreifen.</p> <p data-bbox="948 748 1374 893">Bei der Neuentwicklung von Auenwäldern sollen typische Elemente wie Kleingewässer, temporäre Gewässer und Auflichtungen vorgesehen werden.</p> <p data-bbox="948 907 1374 992">Die Flächen sollen in der Regel in öffentliches Eigentum überführt werden.</p> <p data-bbox="948 1005 1374 1090">Insbesondere Weichholz-Auenwälder sollen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p data-bbox="948 1104 1374 1256">Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Vernetzung von Auenwäldern entlang der Sieg.</p> <p data-bbox="948 1270 1374 1386">Weiterhin dienen sie der temporären Uferfixierung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.</p> <p data-bbox="948 1400 1374 1659">Die Umwandlung von Acker in Dauergrünland dient auch dem Schutz des Bodens vor Erosion und damit dem Schutz der Oberflächengewässer vor Eintrag von Feinsedimenten. Dies ist insbesondere für die Reproduktion von Salmoniden in der Sieg von entscheidender Bedeutung (MUNLV 2001).</p> <p data-bbox="948 1673 1374 1789">Die Umsetzung erfolgt außerhalb der Flächen in öffentlicher Hand auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.</p> <p data-bbox="948 1803 1374 1919">Das Umwandlungsziel (Grünland bzw. Auenwald) wird im Rahmen der Maßnahmenplanung zum Siegauenkonzept konkretisiert.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Grünland; • Erhaltung und Pflege ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente wie Kopfbäume und Streuobstwiesen sowie sonstiger gliedernder und belebender Strukturen in der Landschaft; • Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung von Teilbereichen der Aue mit dem Ziel der Förderung störungsempfindlicher Tierarten sowie für eine naturbezogene, ruhige Erholung mit dem Ziel der Umweltbildung. 	<p>Die Nutzung des Grünlandes soll extensiv auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen.</p> <p>Auf den in der Festsetzungskarte A als besonders schutzwürdiges Grünland gekennzeichneten Flächen erfordert der besondere Schutzbedarf die Fortführung der extensiven Nutzung oder eine weitere Extensivierung der Bewirtschaftung im Sinne des vegetationskundlichen Entwicklungszieles.</p> <p>Die Uferstreifen der Sieg sollen ungenutzt bleiben.</p> <p>Streuobstwiesen und Kopfbäume dienen spezialisierten Tierarten als Lebensraum.</p> <p>Die Siegaue hat eine hohe lokale und regionale Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und die Umweltbildung.</p> <p>Rad- und Wanderwege sollen ausgezeichnet und ergänzt werden, wo dies erforderlich ist, störungsempfindliche Auenbereiche sollen durch eine geeignete Wegführung entlastet werden.</p> <p>Durch Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung sollen Konflikte mit dem Naturschutz sowie mit der Landnutzung minimiert werden.</p>
<p>1.2</p>	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 2</p> <p>ANREICHERUNG IN WEITGEHEND AUSGERÄUMTEN LANDSCHAFTSTEILEN MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND MIT GLIEDERNDEN UND BELEBENDEN ELEMENTEN</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende, von gliedernden und belebenden Elementen weitgehend ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausgedeichte Teile der Siegaue südlich und östlich von Troisdorf-Eschmar; • ausgedeichte Teile der Siegaue und Terrassenflächen südlich Sankt Augustin-Meindorf. 	<p>Dieses Ziel bedeutet die Erhaltung verbliebener Landschaftsstrukturen sowie die Aufwertung und Verbesserung der ökologischen und landschaftsästhetischen Ausstattung.</p> <p>Dem Ziel der Erhaltung verbliebener Strukturen dient in erster Linie die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Siegaue" gemäß § 21 LG.</p> <p>Für die allgemeine Anreicherung werden Festsetzungen nach § 26 LG getroffen. Zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen anzustreben.</p> <p>Ferner kann die Umsetzung von Maßnahmen im Einvernehmen mit den betroffenen Bewirtschaftern und Eigentümern durch bodenordnerische Maßnahmen unterstützt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Freiräume für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung sowie für die Versickerung von Niederschlagswasser zur Anreicherung des Grundwassers; • Rückgewinnung des Retentionsraumes östlich Troisdorf-Müllekoen durch Rückverlegung oder Öffnung des Deiches; • Erhaltung und Wiederherstellung auentypischer Geländestrukturen und deren Relikte; 	<p>Zur Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen alle behördlichen Maßnahmen, insbesondere Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung, diese Ziele unterstützen. Damit wird die Einbindung der Maßnahmen unterschiedlicher Träger in die Zielsetzung des Landschaftsplanes erreicht.</p> <p>Die Freiräume sind insbesondere in den siedlungsnahen Bereichen von hoher Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung.</p> <p>Die Freiräume sollen von weiteren baulichen Einrichtungen und Versiegelungen freigehalten werden.</p> <p>Die rückgewinnbaren Retentionsräume sind in der Übersichtskarte zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg im Regierungsbezirk Köln gekennzeichnet.</p> <p>Die Rückgewinnung von Retentionsräumen ist nicht nur eine wasserwirtschaftliche Zielsetzung. Auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Reaktivierung verloren gegangener Auenflächen eine prioritäre Zielsetzung der Landschaftsplanung (vgl. § 2 Nr. 6 LG).</p> <p>Die Umsetzung soll auf der Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens nach Wasserrecht erfolgen.</p> <p>Erforderliche Nutzungsänderungen nach der Öffnung des wiedergewinnbaren Retentionsraumes werden im Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>Auentypische Strukturen wie kleine Fließgewässer, Flutmulden und –rinnen, stehende und temporäre Gewässer sowie deren Relikte sollen als charakteristische Elemente der Landschaft erhalten und ggf. wiederhergestellt werden. Im Bereich der Wasserschutz zonen I bis IIIB sind die Belange des Grundwasserschutzes hierbei besonders zu berücksichtigen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung gliedernder Landschaftselemente; • Förderung der ruhigen, landschaftsbezogenen Erholung; • Anreicherung der Feldflur mit offenen und halboffenen Lebensräumen für Arten der Feldflur wie Feldlerche, Rebhuhn und Feldhase, z. B. durch Anlage von Brachen, artenreichen Gras- und Hochstaudenfluren oder Wildkraut-Äckern; • Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen standortheimischer Arten, vorzugsweise in Anlehnung an landschaftliche Leitstrukturen (z. B. Hang- und Terrassenkanten, Gräben), im Bereich von Ortsrändern sowie an Straßen und Wegen; • Erhaltung und Pflege verbliebener Gehölze, Raine und Streuobstwiesen als Lebensräume für von diesen Strukturen abhängige Pflanzen und Tiere z. B. für den Steinkauz; • Vernetzung der verbliebenen naturnahen Lebensräume untereinander und mit den Lebensräumen der Siegaue durch die Anlage geeigneter Saumbiotope und Gehölzstreifen; • ökologische Vernetzung des Landschaftsraumes südlich von Meindorf mit dem Flughafengelände von Hangelar. Die Zerschneidungswirkung der Verkehrsstrassen (A 59 und Bahnstrecke) soll durch die Errichtung von Querungshilfen (z.B. Landschaftsbrücke, großzügig bemessene Durchlässe) gemindert werden; 	<p>Gliedernde Strukturen in der Landschaft wie Raine, Säume und Gehölze dienen dem Bodenschutz und als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Sie sollen erhalten und bei Bedarf ergänzt werden.</p> <p>Kulturhistorisch bedeutsame Strukturen wie Kopfbäume und Streuobstwiesen sollen erhalten und an geeigneten Stellen entwickelt werden.</p> <p>Die Siegaue hat eine hohe lokale und regionale Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung und die Umweltbildung.</p> <p>Rad- und Wanderwege sollen ausgezeichnet und ergänzt werden, wo dies erforderlich ist. Durch Öffentlichkeitsarbeit und Besucherlenkung sollen Konflikte mit der Landnutzung sowie mit dem Natur- und Landschaftsschutz minimiert werden.</p> <p>Bei der Anlage von Kräuter- und Staudensäumen soll ein in der Regel 2 bis 3 m breiter Streifen z. B. entlang von Wegen oder Gewässerläufen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 bis 3 Jahre gepflegt werden.</p> <p>Gehölzpflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern. Soweit möglich soll Raum bleiben für 1 bis 3 m breite, gepflegte Staudensäume. Diese schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit von Drainagesystemen zu gewährleisten.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und landschaftliche Aufwertung erdgeschichtlich und kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsstrukturen, insbesondere der Terrassenkanten und ehemaliger Flutrinnen; • Anlage und Pflege von Rainen entlang von Feldwegen sowie deren Erweiterung. 	
<p>1.3</p>	<p>ENTWICKLUNGSZIEL 3</p> <p>TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERE VERFAHREN</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für Teilflächen südlich Sankt Augustin-Meindorf dargestellt.</p> <p>Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der bestehenden Landschaftsstrukturen bis zur Umsetzung baulicher Vorhaben; • Erhaltung von prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteilen bei der Realisierung von Bauvorhaben durch Festsetzungen in Bebauungsplänen; • landschaftliche Einbindung geplanter Bauvorhaben unter Verwendung standortheimischer Gehölze; • Durchgrünung von baulichen Anlagen mit orts- und landschaftstypischen Gehölzen. <p>Mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes tritt dieses Entwicklungsziel außer Kraft.</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungsplänen liegen, jedoch aufgrund von Darstellungen in genehmigten Flächennutzungsplänen in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen bzw. im Gebietsentwicklungsplan als Siedlungsraum dargestellt sind.</p> <p>Das Entwicklungsziel widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2	<p>BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19 bis 23 LG)</p>	<p>In der Festsetzungskarte A werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</p> <p>Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 62 LG.</p>
<p>2.1</p> <p>Ab, Bb, Bc, Ca, Cb, Cc, Da, Db</p>	<p><u>Naturschutzgebiet "Siegau"</u></p> <p>Flächengröße: etwa 535 ha</p> <p>Gemäß §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Das in der Festsetzungskarte A in seinen Grenzen gekennzeichnete Gebiet ist Naturschutzgebiet.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt</p> <p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> - Meerneunauge (1095) - Bachneunauge (1096) - Flussneunauge (1099) - Lachs (1106) - Steinbeißer (1149) - Groppe (1163) - Bitterling (1134) <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p> • zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie): <ul style="list-style-type: none"> - Zwergsäger - Eisvogel - Schwarzmilan <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p> • zur Erhaltung folgender regelmäßig vorkommender Zugvogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Krickente - Flussregenpfeifer - Knäkente - Uferschwalbe - Löffelente - Teichrohrsänger 	<p>Schutzzweck gemäß § 20 LG:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Erhaltung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsteiles. <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Sieg- und Rheinaue im Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanes. Es berücksichtigt im Wesentlichen die rezente Aue der genannten Flüsse.</p> <p>Das Naturschutzgebiet schließt den gesamten im Geltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanes gelegenen Teil des der EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes DE-5208-301 "Siegau und Siegmündung" ein.</p> <p>Gemäß § 48 c LG sind in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach dessen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte und Pläne sind vor ihrer Durchführung gemäß § 48d LG auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des gemeldeten FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>- Zwergtaucher - Nachtigall - Gänsesäger - Pirol</p> <p>sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume;</p> <p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a, Satz 2 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Richtlinie 92/43/EWG: <ul style="list-style-type: none"> - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (prioritärer Lebensraum 91E0) • zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgehenden, weitgehend naturnahen Flusslandschaft als Hauptachse des Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung und als überregional bedeutsames Rastgebiet für wandernde Vogelarten, umgeben von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue; • zur Erhaltung, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten; • zur Erhaltung und für die Entwicklung der Sieg als naturnahen Tieflandfluss <ul style="list-style-type: none"> - mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, strukturreichen Altgewässern mit Flachwasserbereichen mit organischen Auflagen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung, 	<p>Besonders schutzwürdiges Grünland ist in der Festsetzungskarte A in einem 45°-Winkel schraffiert dargestellt. Bestimmte Teilbereiche mit ergänzenden Regelungen sind mit einer Waagrecht-Schraffur gekennzeichnet und mit römischen Ziffern (I bis IV) versehen.</p> <p>Die Erhaltung und Förderung der großräumig durchgehenden und teilweise naturnahen Flussauenlandschaft der Sieg als Korridor des landesweiten Biotopverbundes soll auf der Grundlage des Gewässerauenprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen.</p> <p>Die zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zweckmäßigen Einschränkungen von Nutzungen, die über die allgemeinen sowie die gebietsspezifischen Verbote und Gebote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> - als zusammenhängendes, durchwanderbares Gewässersystem für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich – hinsichtlich der Lebensraumqualität – anspruchsvollen Fischarten und Rundmäuler wie Lachs, Meerforelle, Nase, Schneider und Elritze sowie Neunaugen, - als Ganz- oder Teillebensraum (z. B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für charakteristische Tierarten dieser Fließgewässer und ihrer Auen wie Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Gänsesäger, Zwergsäger, Uferschwalben, Teichhuhn, Knäkente, Eselswolfsmilchglasflügler, Prachtlibellen und Gemeine Keiljungfer, - als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche; • zur Erhaltung und Wiederherstellung von Altarmen und Nebengerinnen der Sieg sowie von Klein- und temporären Stillgewässern in der Aue mit naturnahen Uferstrukturen und deren charakteristischen Vegetationstypen wie Schwimmblattvegetation und Röhrichte, einschließlich charakteristischer Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Teichrohrsänger, Zwergtaucher, Kleines Granatauge, Teichfrosch, Wasserralle, Hecht und Bitterling sowie als bedeutsame Winterlager und Rückzugshabitate für Fische; • zur Erhaltung und Wiederherstellung von Ufergehölzen, Weich- und Hartholzauenwäldern und deren Fragmenten, von Feucht-, Sumpf- und Bruchwäldern und sonstigen naturnahen standortheimischen Laubwäldern in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien einschließlich von Waldrändern, Vorwäldern, Gebüsch und Staudenfluren, mit einem ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen) sowie mit ihrem (ehemaligen) charakteristischen Pflanzen- und Tierarteninventar wie z.B. Pirol, Blaukehlchen (ehemaliger Brutvogel), 	<p>Als heimische Fischarten in Naturschutzgebieten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 (Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten) die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.</p> <p>Das Gebiet der Siegmündung hat eine landesweite Bedeutung als Brut-, Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsbiotop für Wat- und Wasservögel.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schwarzmilan, Graureiher, Nachtigall, Beutelmeise, Kleinspecht, Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Eisvogel, Schwarzes Ordensband und Großer Eichenbock;</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung und Wiederherstellung landschaftstypischer Gehölzstrukturen in der Aue wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich deren charakteristischer Tierarten wie Dorngrasmücke und Goldammer sowie von Obstwiesen und Kopfbäumen auch als Lebensraum für Steinkauz und Grünspecht; • zur Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichen oder gut ausgeprägten Grünlandgesellschaften der Frischwiesen und -weiden (einschließlich der trockenen und feuchten Ausprägungen), der Feucht- und Nasswiesen und -weiden sowie der Flutrassen und Riedwiesen in zusammenhängenden Grünlandkomplexen einschließlich von Brachen auch als (Teil-)Lebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterrastgebiet) für gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie z.B. Kiebitz, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Feldschwirl, Schafstelze, Wachtelkönig (ehemaliger Brutvogel), Feldhase, Schwarzblauer Bläuling, Eulenfalter (<i>Celaena leucostigma</i>), Große Goldschrecke, Sumpfschrecke sowie Kurz- und Langflügelige Schwertschrecke; • zur Erhaltung und Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Lebensräume in der Flussaue für störungsempfindliche Arten wie Flussregenpfeifer und Flussuferläufer; • zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Sieg und ihrer Nebengewässer mit autotypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und -mulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung; <p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur wissenschaftlichen Begleitung des Wanderfischprogramms im Rheinsystem; • zur Erhaltung und stärkeren Hervorhebung von Geländestrukturen, welche die Gewässerdynamik und insbesondere die Veränderungen des Siegverlaufs im Gelände nachzeichnen (Siegaltarme, ehemalige Siegschleifen u.ä.); 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung auentypischer Biotop- und Geländestrukturen der ehemaligen Naturlandschaft; • zur Erhaltung historischer Nutzungsformen in der Aue, wie z. B. die Kopfweidennutzung; • zur Erhaltung historischer und charakteristischer Anlagen in der Flussaue wie der Gierfähre in Troisdorf-Bergheim; • zur Erhaltung schutzwürdiger Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie von Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit; <p>gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • des stark mäandrierenden Flusslaufes der Sieg mit dem Wechsel von steilen Prallhängen und flachen Uferbereichen, der charakteristischen Ausbildungsformen der Sieg als Tieflandsfluss mit einer flachwelligen, weiten Aue sowie den zahlreichen Nebengewässern der Sieg mit ihren vielfältigen Mündungsbereichen; • der Vorkommen charakteristischer Biotopausbildungen wie Ufergehölze, Altarme, Kleingewässer, Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Brachen, die eine auffallend große Strukturvielfalt und einen besonders hohen Verzahnungsgrad mit anderen auentypischen Biotoptypen aufweisen sowie der großen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie • einer weitgehend offenen, historisch gewachsenen, parkartigen Kulturlandschaft in der Aue, die durch eine Grünlandnutzung geprägt wird; diese offene Auenlandschaft weist einen parkartigen Charakter auf, da sie mit einzelnen Auenwaldfragmenten sowie mit Feldgehölzen, hohen Baumreihen, Baumgruppen, Einzel- und Kopfbäumen strukturiert ist; diese zeichnen überwiegend den Verlauf der Gewässer in der Landschaft nach oder markieren stärkere Geländebewegungen; im Randbereich der Aue oder an den Siedlungsrändern bilden vereinzelt Obstwiesen und –weiden einen landschaftstypischen Übergang. 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>In dem geschützten Gebiet gelten die nachfolgend aufgeführten Verbote und Gebote, die ergänzenden Regelungen für Teilbereiche sowie die Bestimmungen für Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p><u>Verboten ist insbesondere:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitplätze und -wege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern; 2. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen; 3. Werbeanlagen gemäß § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; 4. oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; 5. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; 	<p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (vgl. S. 42). Auf die geplanten Maßnahmen des Abwasserbetriebes Troisdorf gemäß der Kanalnetzanzeige vom 26.06.2002 nach § 58 Abs. 1 LWG wird verwiesen.</p> <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (vgl. S. 42). Auf die geplanten Maßnahmen des Abwasserbetriebes Troisdorf gemäß der Kanalnetzanzeige vom 26.06.2002 nach § 58 Abs. 1 LWG wird verwiesen.</p> <p>Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen, mit Ausnahme der Entfernung von Schwemmgut auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen;</p> <p>7. den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen) sowie Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen; hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen und Gräben außerhalb des Waldes;</p> <p>8. Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion – hierzu zählt auch eine durch übermäßige Beweidung erfolgende flächenhafte, nachhaltige Schädigung der Grasnarbe – zu fördern;</p> <p>9. Abfälle, Schutt sowie andere feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen; darunter fällt auch das Ausbringen von Klärschlamm;</p> <p>10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;</p> <p>11. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, mit Ausnahme beim Einsatz als Hütehunde oder von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;</p> <p>12. die Durchführung von Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung), zulässig sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Jagdhundeprüfungen in der Zeit vom 01.09. bis 31.10;</p> <p>13. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren - darunter fällt auch das Fahren mit Fahrrädern - oder auf ihnen zu reiten; hiervon ausgenommen ist das Betreten der Sport- und Spielrasenflächen in Grünanlagen sowie sonstiger Sport- und Spielplätze sowie das Betreten der Siegufer in den in der Festsetzungskarte A mit einer Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereichen;</p>	<p>Die Auswirkungen bestehender und genehmigter Trinkwassergewinnungsanlagen auf das Schutzgebiet sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses grundsätzlich die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes (vgl. S. 42).</p> <p>Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Ausbringung von Düngemitteln, Festmist, Jauche und Gülle. Es besteht jedoch für die Ausbringung von Klärschlamm.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>14. zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren; hiervon ausgenommen ist das Betreten des Siegufers in den in der Festsetzungskarte A mit einer Kreuzschraffur gekennzeichneten Bereichen;</p> <p>15. die Sieg einschließlich der Alt- und Seitenarme sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art - einschließlich Modellbooten - zu befahren, ferner auf den Wasserflächen Kufenmotorräder (Jet-Ski) oder vergleichbare Fahrzeuge zu betreiben; hiervon ausgenommen bleiben:</p> <p>Die Ausübung des Kanu- und Rudersports, auf der Sieg soweit der Wasserstand am Pegel Eitorf den Pegelstand von 30 cm nicht unterschreitet mit folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Befahren der Alt- und Seitenarme ist verboten mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten zum Bootshaus des "Kanuclub Pirat Bergheim"; • die Sieg ist möglichst zügig zu durchfahren; • das Anlanden außerhalb der zulässigen und in der Festsetzungskarte A dargestellten Einsatz- und Aushebestellen ist verboten; • das Befahren der Sieg im Rahmen einer gewerblichen Bootsvermietung sowie das Befahren durch Ungeübte ist nur in fachlicher Begleitung zulässig. Die maximale Gruppengröße beträgt 20 Personen in nicht mehr als 10 Booten; • im Siegabschnitt oberhalb der Siegfähre bei Troisdorf-Bergheim dürfen täglich höchstens 50 Boote zwischen zwei aufeinander folgenden Einsatz- und Aushebestellen den Fluss befahren; falls erforderlich, soll die Organisation der Kontingentvergabe auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dem Landeskanuverband NRW obliegen. <p>Der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb des im Diescholl ansässigen "Kanuclub Pirat Bergheim" sowie des im Mondorfer Hafen ansässigen "Ruderverein Niederkassel" bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.</p> <p>16. zu zelten, zu campen oder zu lagern;</p>	<p>Der mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Vereins- und Trainingsbetrieb des "Kanuclub Pirat Bergheim" fällt nicht unter die mengenmäßige Kontingentierung. Der Vereinsbetrieb des RV Niederkassel findet außerhalb des Siegabschnittes mit Kontingentierung statt.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>17. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen;</p> <p>18. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu ändern oder zu erweitern;</p> <p>19. Einrichtungen für den Wasser-, Schieß-, Motor-, Modell- oder Luftsport – hierzu zählen auch Flugdrachen, Ultraleichtflugzeuge, Gleitschirme, Ballons und Fesseldrachen - bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben; ferner Modellflugzeuge über dem Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Hubschraubern und Flugzeugen in einer Höhe unter 300 m zu fliegen; dies gilt nicht für das Fahren mit Wasserfahrzeugen aller Art auf dem Rhein (einschließlich Wassermotorradfahren und Wasserskilaufen);</p> <p>20. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;</p> <p>21. Veranstaltungen aller Art ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</p> <p>22. stehende und fließende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, ihren Verlauf zu ändern oder die Ufer und Sohlen zu beeinträchtigen (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren) sowie bestehende Teichanlagen ohne eine wasserrechtliche bzw. landschaftsrechtliche Zulassung fischereilich zu nutzen und zu unterhalten;</p> <p>23. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische oder biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können;</p> <p>24. die Ufer der Fließ- und Stillgewässer sowie Quellbereiche zu beschädigen oder z.B. durch das Einbringen von Bodenmaterial und Bauschutt, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen zu verändern;</p>	<p>Das Fahren mit Wassermotorrädern und das Wasserskilaufen auf dem Rhein ist nur auf ausgewiesenen Strecken erlaubt. Eine solche Strecke besteht im Plangebiet nicht.</p> <p>Als Veranstaltungen im Sinne des Landschaftsplanes gelten insbesondere Veranstaltungen mit 50 und mehr Teilnehmern, soweit bei der Veranstaltung die übrigen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes eingehalten werden (z.B. das Wegegebot). Veranstaltungen, bei denen die Festsetzungen dieses Landschaftsplanes nicht eingehalten werden, fallen ungeachtet der Teilnehmerzahl unter dieses Verbot.</p> <p>Hierzu zählen auch Fischteiche. Der Uferbereich erstreckt sich bis zur Böschungsoberkante.</p> <p>Das Ufer ist als Bereich zwischen Gewässer und Böschungsoberkante zu verstehen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>25. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen, Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;</p> <p>26. Pflanzen und deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen oder anzusiedeln, dies gilt auch für die Ausbringung gebietsfremder Pflanzenarten auf Wildäckern und Wildäsungsflächen;</p> <p>27. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;</p> <p>28. Lagerplätze, Silage- und Futtermieten neu anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen oder Güllesammelbehälter neu zu errichten sowie Heu-, Silage- und Strohhallen länger als maximal 14 Tage zu lagern;</p> <p>29. Brachflächen jeglicher Art – auch Raine öffentlicher Wege sowie Grabensäume – zu verändern;</p> <p>30. Grünland in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen sowie Wälder und sonstige Gehölzbestände zu beweiden;</p> <p>31. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grünlandflächen anzuwenden mit Ausnahme der horstweisen Anwendung von Mitteln zur Bekämpfung von Problem-Unkräutern in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>32. besonders schutzwürdiges Grünland umzuwandeln, umzubrechen – hierzu zählen auch Pflegeumbrüche -, nachzusäen oder überzusäen sowie auf diesen Flächen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;</p>	<p>Die im Rahmen der Wegeunterhaltung erforderliche Mahd von Rainen und Grabensäumen bleibt im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde gemäß der allgemeinen Unberührtheit Nr. 7 zulässig.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierenden Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.</p> <p>Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind ferner die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzzoneverordnungen zu beachten.</p> <p>Die betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte A mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichnet.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>33. Quellen, Sümpfe sowie Seggenrieder und Hochstaudenfluren zu beeinträchtigen oder zu verändern (z. B. durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren);</p> <p>34. die Beweidung mit Wanderschafherden in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines Jahres; Ausgenommen bleibt eine abschnittsweise Beweidung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>35. Flächen, die bisher nicht mit Pferden beweidet wurden, mit Pferden zu beweiden, hiervon ausgenommen ist eine extensive Mähweidenutzung im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>36. Erstaufforstungen vorzunehmen mit Ausnahme der Neubegründung von Auenwald mit standortheimischen Gehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>37. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzung sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen;</p> <p>38. Wiederaufforstungen von Laubwald mit anderen als standortheimischen Laubgehölzen aus geeigneten Herkünften im Sinne des Forstvermehrungsgutgesetzes vorzunehmen sowie die Erhöhung des Anteils nicht standortheimischer Gehölze in sonstigen geschlossenen Gehölzflächen;</p> <p>39. eine andere als die einzelstammweise bis truppweise Nutzung der Laubwälder;</p> <p>40. Horst- und Höhlenbäume – unabhängig davon ob diese besetzt sind – zu fällen sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen mit Ausnahme der Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen, Wegen und Schienenwegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;</p> <p>41. ab Beginn des Laubaustriebes, spätestens jedoch ab 01.04. bis 15.08. im Rahmen von waldbaulichen Maßnahmen Bäume einzuschlagen sowie Bestandspflegearbeiten im Wald wie Läuterung und Durchforstung durchzuführen, mit Ausnahme des Freischneidens von Kulturen in einem Abstand von mehr als 50 m zu besetzten Horsten und Spechthöhlen;</p>	<p>Möglich ist z. B. eine extensive Nachbeweidung mit Pferden auf gemähten Flächen.</p> <p>Als „standortheimisch“ gelten Arten, die auf dem jeweiligem Wuchsort ihr natürliches Vorkommen haben.</p> <p>Ein Trupp umfasst die Bäume in einer Kreisfläche mit einem Durchmesser von weniger als 15 m.</p> <p>Das Verbot bezieht sich nur auf waldbauliche Maßnahmen, ansonsten ist § 64 LG zu beachten.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>42. Forstwirtschaftswege ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen sowie bei der Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen anderes als natürliches Baumaterial aus dem jeweiligen Naturraum zu verwenden;</p> <p>43. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;</p> <p>44. Schlagabraum in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z.B. Kleingewässern und feuchten Senken abzulagern;</p> <p>45. im Wald Düngemittel auszubringen;</p> <p>46. im Wald Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen mit Ausnahme von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>47. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;</p> <p>48. geschlossene Kanzeln zu errichten oder zu ändern sowie offene Ansitzleitern ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu ändern;</p> <p>49. Wildfütterungen sowie Kirrungen auf anderen Flächen als auf Ackerflächen und im Wald - hier jedoch nicht an Gewässern, in Au-, Bruch- und Sumpfwäldern - anzulegen oder vorzunehmen; Wildäcker und Wildäsungsflächen auf Grünland- und Brachflächen sowie in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern anzulegen;</p>	<p>Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind ferner die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzzoneverordnungen zu beachten.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich von Gehölzen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z. B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen sowie Rindenverletzungen an Bäumen durch Weidetiere.</p> <p>Der fachgerechte Rückschnitt sowie das Aufasten von Gehölzen, die auf Nachbargrundstücke herüberwachsen, bleibt in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. gestattet.</p> <p>Mobile Ansitze gehören zu den offenen Ansitzleitern.</p> <p>Die Zustimmungspflicht dient dazu, dass offene Ansitzleitern nicht in sensiblen Lebensräumen aufgestellt werden. Eine Versagung erfolgt nur in den Fällen, wo die Aufstellung von offenen Ansitzleitern mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist.</p> <p>Zulässig ist die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Fläche maximal zwei mal jährlich gemäht wird, kein Pflegeumbruch, keine Nach- und Übersaat stattfindet und keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt werden.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>50. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02.;</p> <p>51. im Bereich der Seiten- und Altarme der Sieg Handlungen durchzuführen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z.B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen; zulässig bleiben die im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsmaßnahmen;</p> <p>52. die Wat-Fischerei in der Zeit vom 20.10. bis 30.04. auszuüben;</p> <p>53. die in der Festsetzungskarte A dargestellten Uferbereiche für die fischereiliche Nutzung zu betreten, ausgenommen hiervon ist die Nutzung im ausgewiesenen Siegabschnitt unter und oberhalb des Altarmes bei Meindorf in der Zeit vom 16.06. bis 28.02.;</p> <p>54. die Durchführung von Besatzmaßnahmen, mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der Unteren Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplanes sowie von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe b bis e Landesfischereigesetz;</p> <p>55. nicht fischereilich genutzte Gewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen.</p>	<p>Die zeitliche Einschränkung ist aufgrund der besonderen ornithologischen Bedeutung des Bereiches für seltene und gefährdete Brutvögel sowie von Zug- und Rastvögeln erforderlich.</p> <p>Nach der Bundes- und Landesverordnung über die Jagdzeiten darf Wasserwild in der Zeit vom 21.02. bis 31.07. nicht gejagt werden.</p>
	<p>Allgemeine Gebote:</p> <p>1. Für das Naturschutzgebiet sollen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, soweit erforderlich, abschnittsweise Biotopmanagementpläne erstellt werden.</p> <p>2. Für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</p>	<p>Soweit Fließgewässer betroffen sind, sind diese von den Unterhaltungspflichtigen gemäß der "Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen" (Blaue Richtlinie) naturnah zu entwickeln.</p> <p>Dies gilt insbesondere für das besonders schutzwürdige Grünland (vgl. Festsetzungskarte A). Förderung möglich im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. Zur Einstellung der Ausbringung von Düngemitteln und Gülle auf Uferrandstreifen in einer Breite von mindestens 25 m sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</p> <p>4. Für abgestorbene Bäume außerhalb des Waldes sind auf Verlangen der Unteren Landschaftsbehörde Ersatzpflanzungen zu dulden.</p> <p>5. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein Altholzanteil von bis zu 10 starken Bäumen des Oberstandes je Hektar zu erhalten und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.</p> <p>6. Für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</p> <p>7. Für Abschnitte der Siegaue sollen, soweit erforderlich, Erholungskonzepte erstellt werden.</p> <p>8. Bei der Pflege von Deichen sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde verschiedene Deichabschnitte von der Frühjahrspflege (1. Mahd) auszunehmen.</p>	<p>Förderung möglich im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Für die Umsetzung des Gebotes besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p> <p>Das Grünland auf den Deichen ist von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Erfordernisse des Deichschutzes sind zu beachten.</p>
	<p><u>Ergänzende Regelungen für Teilbereiche:</u></p> <p>1. im Teilbereich I "Altarm am Sieglarer See" ist zusätzlich verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die landwirtschaftliche Bodennutzung; • die forstwirtschaftliche Bodennutzung; • die fischereiliche Nutzung mit Ausnahme des Abfischens nach Hochwasser innerhalb einer Woche nach Rückgang des Hochwassers; • die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Wildfolge gemäß § 22a Bundesjagdgesetz; <p>2. im Teilbereich II "Altarm bei Meindorf" ist zusätzlich die fischereiliche Nutzung in der Zeit vom 01.03. bis 15.06. verboten;</p> <p>3. im Teilbereich III, dem nicht an die Sieg angebundenen Stillgewässer westlich Sankt Augustin–Menden, ist zusätzlich die fischereiliche Nutzung verboten;</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>4. in den Teilbereichen IV, den Pufferzonen zu angrenzenden wertvollen Lebensräumen, ist z. B. mittels Bewirtschaftungsverträgen der Verzicht auf jegliche stickstoffhaltige Düngung anzustreben.</p>	<p>Hierzu zählen auch Gülle, Festmist, Jauche, Klärschlamm oder Gärfutter.</p>
	<p><u>Von den allgemeinen Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></p> <p>1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 9, 17, 22 bis 24, 28 bis 35 und 37 sowie für die ergänzenden Regelungen für die Teilbereiche I und IV;</p> <p>2. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne § 5 Abs. 5 BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige forstliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 4 bis 9, 17, 22 bis 24, 29, 33 und 36 bis 46 sowie die ergänzenden Regelungen für den Teilbereich I;</p> <p>3. die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung brachgefallener Grünlandflächen, wenn dies spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden ist und diese nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat;</p>	<p>Die ordnungsgemäße und der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft schließt ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen, • das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m, • das Aufstellen von Weidepumpen und mobilen Melkständen sowie • das Aufstellen mobiler Tränkwagen. <p>Die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh ist im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich.</p> <p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Nutzungsintensivierung der Grünlandbewirtschaftung.</p> <p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes sowie spezielle Regelungen für Waldflächen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes und im Sinne des § 5 Abs. 6 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 5, 22 bis 24 und 51 bis 55 sowie die ergänzenden Regelungen für die Teilbereiche I bis III. Das Betreten und Befahren zum Zwecke der Ausführung zulässiger Hege- und Fischbesatzmaßnahmen außerhalb von Brachen und nassen Flächen bleibt zulässig; dabei gelten die speziellen, die fischereiliche Nutzung einschränkenden Verbote Nr. 52 und 53 weiter. Ebenso bleibt das Befahren der Sieg und ihrer Nebengewässer mit einem Boot zum Zwecke des Ausbringens von Fischbrut/-setzlingen zulässig.</p> <p>5. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung des Schutzzweckes.</p> <p>Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 8, 12, 26, 27 und 48 bis 50 sowie die ergänzenden Regelungen für den Teilbereich I. Zulässig bleibt das Befahren der Gewässer mit einem Boot zur Bergung von Wild unter Beachtung der getroffenen zeitlichen Einschränkungen für die jagdliche Nutzung;</p> <p>6. die bisher regelmäßig durchgeführten Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>7. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>8. <i>entfällt</i></p> <p>9. die für die Betriebssicherheit der Bahn erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Anlage der Deutschen Bahn AG im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie das Freihalten des Lichtraumprofils an Bahnstrecken;</p>	<p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt sowie den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen.</p> <p>Die für die Jagd geltenden Verbote betreffen insbesondere das Einbringen von Pflanzen und Tieren sowie die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen, Kirtungen und Fütterungen sowie den Bau von Hochsitzen.</p> <p>Genehmigte Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ober- und unterirdische Telekommunikationslinien / -anlagen zählen zu den rechtmäßigen Anlagen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>10. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden, im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes, sowie die erforderlichen Messungen und Untersuchungen zur Ermittlung der Grunddaten der Sieg gemäß § 19 Landeswassergesetz;</p> <p>11. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten und sofern Wald betroffen ist mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;</p> <p>12. das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Fischereiberechtigte, Nutzungsberechtigte und Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer amtlichen und ehrenamtlichen Überwachungsaufgaben;</p> <p>13. sonstige bei in Kraft treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß errichtete Anlagen und ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter den Ziffern 1, 4 bis 9, 11, 14 bis 16, 22 bis 24, 28 bis 33 und 35 sowie für die ergänzenden Regelungen für die Teilbereiche I und IV;</p> <p>14. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Die nicht als unberührt geltenden Verbote beziehen sich nur auf den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz (z.B. Hobbytierhaltung).</p>
	<p><u>Befreiungen</u></p> <p>Von den Verboten und Geboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Gemäß § 48d LG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Bei Schutzgebieten gemäß §§ 20 bis 23 LG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.</p> <p>Maßgeblich für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die in der jeweils aktuell der EU gemeldeten Fassung des Standarddatenbogens mit den Buchstaben A bis C als signifikant bewerteten Arten und Lebensräume.</p> <p>Eine Befreiung ersetzt nicht eine im Einzelfall notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 48d LG.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist hiervon abweichend gemäß § 69 Abs. 2 LG die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>Grundlage hierfür ist die zum jeweiligen Zeitpunkt der EU gemeldete aktuelle Fassung des Standard-Datenbogens.</p> <p>§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.</p>
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Gebote unter Ziffer 2.1 verstößt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>2.2 Ab, Bb, Ca, Cb, Da, Db</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet "Siegauë"</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>Das im Folgenden näher bezeichnete und in der Festsetzungskarte A in seinen Grenzen gekennzeichnete Gebiet ist Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a LG zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter in der Kulturlandschaft der ausgedehnten Siegauë und der Terrassenkanten und -flächen mit ihrer charakteristischen offenen Landschaftsstruktur.</p>	<p>Schutzzweck gemäß § 21 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder c) besondere Bedeutung für die Erholung. <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das ehemalige natürliche Überschwemmungsgebiet der Sieg im Bereich der Städte Troisdorf, Niederkassel und Sankt Augustin. Ferner umfasst das Schutzgebiet die deutlich ausgeprägte Terrassenkante zur Niederterrasse und die Niederterrasse bei Sankt Augustin–Meindorf.</p> <p>Die ehemaligen Auenbereiche sind überwiegend durch Deiche von der Sieg abgetrennt und werden, ebenso wie die Terrassenflächen, meist ackerbaulich genutzt. Im Stadtgebiet von Troisdorf und Sankt Augustin befinden sich in der ehemaligen Aue Trinkwassergewinnungsanlagen.</p> <p>Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist an der Bergheimer Straße nach Maßgabe der Kanalnetzanzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG des Abwasserbetriebes Troisdorf vom 26.06.2002 die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. Für dieses Vorhaben, sowie für sonstige Vorhaben zur Sicherstellung einer fachgerechten Ver- und Entsorgung ist aufgrund überwiegender Gründe des Wohls der Allgemeinheit grundsätzlich eine Befreiung von den Ver- und Geboten des Landschaftsplanes möglich, soweit die Voraussetzungen gemäß § 69 LG erfüllt sind.</p> <p>Zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Flächen zweckmäßige Einschränkungen von Nutzungen, die über die Verbote hinausgehen, bleiben Vereinbarungen mit den Betroffenen vorbehalten.</p> <p>Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Bestimmungen des § 62 LG</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinere Fließgewässer mit ihren charakteristischen Uferstrukturen sowie Klein- und temporäre Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und charakteristischer Vegetation; • landschaftstypische Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen; • Grünlandflächen, Brachen sowie Feld- und Wegraine unter anderem als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; • ökologisch und kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen wie der Streuobstbau; • die Terrassenkanten mit ihrem kleinteiligen Nutzungsmosaik aus Obstwiesen, Obst- und Nutzgärten sowie Grünland und Ackerflächen als Freiraum und Siedlungszäsur und insbesondere als Verbundkorridor zur Niederterrassenlandschaft zwischen Troisdorf-Eschmar und -Bergheim; • die Niederterrasse südlich Sankt Augustin-Meindorf unter anderem als Freiraum und insbesondere als Verbundkorridor zum Landschaftsraum am Flugplatz Hangelar; • die schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere; • die strukturreichen, landschaftstypischen Ortsränder einschl. der Gebäude in ihrer landschaftstypischen Bauweise; • die Freiflächen im ehemaligen natürlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg, insbesondere die Flächen der rückgewinnbaren Retentionsräume südwestlich der Eschmarer Mühle; • die bedeutenden klimatischen, hydrologischen und biotischen Funktionen der höhergelegenen bzw. ausgedeichten Aue wie Kaltluftabfluss, Retention von Niederschlagswasser, Regeneration und Schutz des Grundwassers sowie Refugial-, Regenerations- und Vernetzungsraum für Pflanzen und Tiere. 	<p>Insbesondere der Mühlengraben südlich Troisdorf-Eschmar hat bedeutende Funktionen für das Landschaftsbild und als Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere angezeigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anreicherung der Feldflur mit landschaftstypischen Gehölzstrukturen, mit Wildkrautäckern und Brachen sowie mit Feld- und Wegrainen unter anderem zur Optimierung der Verbundkorridore zwischen der Siegaue und den Niederterrassenlandschaften westlich Troisdorf-Mülleken und östlich Sankt Augustin-Meindorf; • die Rückgewinnung von Retentionsräumen; • die Erhöhung des Grünlandanteils insbesondere in den rückgewinnbaren Retentionsräumen sowie im Bereich der Terrassenkanten; • eine extensive Nutzung der Grünlandflächen; • die Pflege und Wiederherstellung von Streuobstwiesen; • die Entwicklung bzw. Optimierung von Ufergehölzen und Uferrandstreifen; <p>gemäß § 21 Buchstabe b LG wegen der Vielfalt, besonderen Eigenart und Schönheit der Fluss- aue sowie</p> <p>gemäß § 21 Buchstabe c LG wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, bei der das Landschaftserleben im Vordergrund steht, durch den Schutz der wohngebietsnahen Freiflächen, die gute Voraussetzungen insbesondere für die ruhige, landschaftsbezogene Tageserholung bieten; erhalten werden sollen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gliederung der offenen Landschaft durch kleinere Fließgewässer mit ihren charakteristischen Uferstrukturen - insbesondere den Mühlengraben -, landschaftstypische Gehölze, Gebüsche, Hecken, Ufergehölze, Einzelbäume und Baumgruppen; • die charakteristische morphologische Struktur der Terrassenkante zur Niederterrasse sowie die charakteristische Geländemorphologie (Senke) südlich Sankt Augustin-Meindorf; • eingestreute Grünlandflächen, teilweise mit Streuobstbeständen; • kulturhistorisch bedeutsame, das Landschaftsbild prägende Streuobstwiesen sowie strukturreiche, landschaftstypische Ortsränder; 	<p>Die Umsetzung erfolgt auf der Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens nach Wasserrecht.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> historische Formen der Wasserkraftnutzung (Mühlen einschließlich der hierzu gehörigen Mühlengräben). 	
	<p>In dem Landschaftsschutzgebiet gelten die nachfolgend aufgeführten Ver- und Gebote sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p><u>Verbote:</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>In den geschützten Gebieten ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, Wege und Plätze – unabhängig von baurechtlichen Vorschriften – zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung oder deren Außenseite zu verändern; 2. Werbeanlagen gemäß § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; 3. Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen; 4. Aufschüttungen, Verfüllungen einschließlich Abfallablagerungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen; 	<p>Bauliche Anlagen sind auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> Landungs-, Boots- und Angelstege Fischzuchtanlagen Dauercamping- und Zeltplätze Sport- und Spielplätze Reitplätze Lager- und Ausstellungsplätze <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses regelmäßig die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit die Voraussetzungen gemäß § 69 LG erfüllt sind. Auf die geplanten Maßnahmen des Abwasserbetriebes Troisdorf gemäß der Kanalnetzanzeige vom 26.06.2002 nach § 58 Abs. 1 LWG wird verwiesen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>5. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art einschließlich Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern, Grundwasser zu entnehmen, im Wald Drängräben zu unterhalten sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Waldes verändern;</p> <p>6. Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;</p> <p>7. außerhalb der hierfür angelegten und genehmigten Feuerstellen Feuer zu machen;</p> <p>8. Lagerplätze anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen mit Ausnahme solcher für die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, sowie der in der Festsetzungskarte A mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen;</p> <p>9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, der Park- und Stellplätze und der Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen sowie mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;</p> <p>10. Wohn- und Bauwagen oder andere mobile Unterkünfte oder Unterstände sowie Fahrzeuganhänger außerhalb von Hofräumen und öffentlichen Verkehrsflächen auf- oder abzustellen oder zu zelten;</p> <p>11. außerhalb von Hofräumen Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzuhalten;</p> <p>12. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;</p> <p>13. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen (einschließlich Modellflugzeugen) durchzuführen oder einzelne Modellfluggeräte mit Motor fliegen zu lassen;</p>	<p>Die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen außerhalb des Waldes fällt nicht unter das Verbot.</p> <p>Die Trinkwassergewinnung ist hiervon nicht betroffen.</p> <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses regelmäßig die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit die Voraussetzungen gemäß § 69 Landschaftsgesetz erfüllt sind. Auf die geplanten Maßnahmen des Abwasserbetriebes Troisdorf gemäß der Kanalnetzanzeige vom 26.06.2002 nach § 58 Abs. 1 LWG wird verwiesen.</p> <p>Ortsüblich sind Weidezäune oder Kulturzäune bis 1,50 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht mit Holzpfählen, ferner Elektrozäune.</p> <p>Hierunter fällt auch die nicht nur kurzzeitige (höchstens 14 Tage dauernde) Lagerung von Heu-, Silage- und Strohballen.</p> <p>Trampelpfade gelten nicht als Wege.</p> <p>Ausgenommen von diesem Verbot sind Bauwagen, die unmittelbar aufgrund einer genehmigten Baumaßnahme benötigt werden. Als Hofräume gelten durch Gebäude und geschlossene Gehölzbestände begrenzte Hofstellen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>14. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;</p> <p>15. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten sowie bestehende Teichanlagen ohne eine wasserrechtliche bzw. landschaftsrechtliche Zulassung zu unterhalten, die Ufer und Sohlen von Still- und Fließgewässern oder Quellen und Quellsümpfe zu verändern oder zu beeinträchtigen sowie die Wasserqualität zu beeinträchtigen;</p> <p>16. den Grundwasserstand abzusenken;</p> <p>17. Böden zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p> <p>18. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, hoch- und halbstämmige Obstbaumbestände, alte Grenzbäume (Logebäume), Kopfbäume, Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu beseitigen oder zu beschädigen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen – angenommen ist die Neubegründung von Auenwald mit standortheimischen Arten im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;</p> <p>20. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen neu anzulegen oder zu erweitern;</p>	<p>Die Unterhaltung rechtmäßig bestehender, nach Wasserrecht nicht erlaubnispflichtiger Teiche bleibt zulässig.</p> <p>Die Auswirkungen bestehender und genehmigter Trinkwassergewinnungsanlagen auf das Schutzgebiet sind hiervon nicht betroffen. Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses regelmäßig die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit die Voraussetzungen gemäß § 69 Landschaftsgesetz erfüllt sind.</p> <p>Als Beschädigung gelten auch der Verbiss durch Weidetiere, das Verletzen des Wurzelwerks im Traufbereich und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, wie z.B. das Befestigen von Zäunen an Bäumen, jedoch nicht die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01.08. bis 28.02.</p> <p>Die Anlage von Baumschulkulturen zur Anzucht von regelmäßig verschulten Nadelgehölzen (vgl. Anforderungen der Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen, Pkt. 4.1) durch angemeldete Gartenbau- oder Gärtnereibetriebe mit der Fachrichtung Baumschule bleibt zulässig.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>21. Brachflächen zu verändern, die in der Festsetzungskarte A mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Grünlandflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe von Grünland durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr flächenhaft zu schädigen; Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen;</p> <p>22. Bachufer und Quellbereiche durch Weidetiere zu beschädigen sowie Gewässer-, Graben- und Wegraine - insbesondere im Bereich der öffentlichen Wege- und Gewässerparzellen - zu schädigen, zu beseitigen bzw. in die Bodennutzung mit einzubeziehen;</p> <p>23. Gewässerböschungen in der Zeit vom 01.03. und dem 30.06. zu mähen, auch als Maßnahme der Gewässerunterhaltung.</p>	<p>Gemäß § 24 Abs. 2 LG gelten solche Grundstücke als <u>Brachflächen</u>, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.</p> <p>Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen nach der EU-Agrarreform und deren flankierenden Maßnahmen wie die langfristige Stilllegung sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) und nach dem Kulturlandschaftsprogramm.</p> <p>Der Bau von Schutzzäunen kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäß Kulturlandschaftsprogramm bzw. durch Teilnahme am Uferrandstreifenprogramm gefördert werden.</p> <p>Die Festsetzungen dienen dem Schutz der Gewässer und betreffen insbesondere die Hobby-Tierhaltung.</p>
	<p><u>Gebote:</u></p> <p>1. Kulturhistorisch oder erdgeschichtlich bedingte Landschaftsstrukturen wie Geländekanten und Wegeböschungen sind zu erhalten.</p> <p>2. Gewässer und Gewässerränder sind sukzessive von der Beweidung auszunehmen und die Weiden gegenüber dem Uferbereich abzuzäunen.</p> <p>3. Bei Anpflanzungen außerhalb des Waldes sind standortheimische Gehölze zu verwenden.</p> <p>4. Für eine extensive Nutzung der Grünlandflächen sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</p> <p>5. Für die Umwandlung von Ackerflächen in Grünland sind Bewirtschaftungsverträge anzustreben.</p>	<p>Förderung unter bestimmten Voraussetzungen möglich im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises bzw. durch Teilnahme am Uferrandstreifenprogramm.</p> <p>Eine Liste der standortheimischen Gehölze findet sich unter Ziffer 5.8.</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Von den Verboten und Geboten bleiben unberührt:</u></p> <p>1. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende, rechtmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung; hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die ordnungsgemäße Unterhaltung landwirtschaftlicher Hofstellen und Anlagen, • die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, • das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Kulturzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m, • die Anlage landwirtschaftlicher Mieten, • das Aufstellen schlichter Hinweisschilder auf den Verkauf selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, • die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontriert werden können, • das Aufstellen von Weidepumpen und Melkständen, • die Anlage sonstiger Einrichtungen zur Tränkung von Weidevieh außerhalb natürlicher Gewässer, • die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen außerhalb des Waldes, • die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen im Wald ist im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde möglich. <p>Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß den Verboten unter den Ziffern 1, 4 bis 6, 8, 14 bis 16, 18 und 20 bis 23 bleiben verboten; die Gebote unter den Ziffern 1 und 2 bleiben bestehen;</p> <p>2. die im Sinne des § 1 Abs. 3 LG ordnungsgemäße und den Zielen im Sinne des § 5 Abs. 5 BNatSchG und des § 1b Landesforstgesetz entsprechende, rechtmäßige forstliche Bodennutzung.</p> <p>Zulässig bleibt die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Forstwege sowie die Überführung bestehender Forstwege in eine höhere Ausbaustufe im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, so-</p>	<p>Die für die Landwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes, den Schutz von Gehölzen sowie die Umwandlung bestimmter Grünlandflächen.</p> <p>Die nicht nur kurzzeitige Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (z. B. Heu-, Silage- und Strohballen) auf Brachflächen, sowie auf den in der Festsetzungskarte A mit einer Schraffur im 45°-Winkel gekennzeichneten Flächen bleibt gemäß Verbot unter Ziffer 8 verboten.</p> <p>Die für die Forstwirtschaft weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern und deren Ufer sowie von Brachen und Feuchtbereichen, den Schutz des Bodens und des Grundwasserhaushaltes.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>weit nicht erhebliche Aufschüttungen, Abgrabungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß der Verbote unter den Ziffern 1, 5 und 6, 14 bis 16 und 19 bis 21 bleiben verboten;</p> <p>3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes und im Sinne des § 5 Abs. 6 BNatSchG. Dies gilt nicht für die Verbote der Ziffern 1, 6, 15 und 18;</p> <p>4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Bundesjagdgesetz einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 23 Bundesjagdgesetz; hierzu gehört auch das Aufstellen von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen. Darüber hinaus gehende Handlungen und Maßnahmen gemäß der Verbote unter der Ziffer 1 bleiben verboten; die Gebote unter den Ziffern 1 und 3 bleiben bestehen;</p> <p>5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, sofern sie nicht mit der Errichtung baulicher Anlagen verbunden ist;</p> <p>6. die Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen und der Betrieb von Straßen, Wegen, Bahnanlagen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde sowie das Freihalten des Lichtraumprofils an Verkehrswegen;</p> <p>7. die Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde zu genehmigenden - im Benehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten – Unterhaltungsplanes;</p> <p>8. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen, die der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes dienen;</p> <p>9. sonstige bei in Kraft treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß errichtete Anlagen und ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p>	<p>Die für die Fischerei weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung der Bodengestalt, den Schutz von Gewässern, deren Ufer und von Feuchtbereichen.</p> <p>Die für die Ausübung der Jagd weiter bestehenden Verbote betreffen im Wesentlichen die Veränderung von Brachen sowie von Feuchtgebieten z. B. bei der Anlage von Wildäckern und Kirsungen sowie den Schutz von Gewässern und deren Ufer.</p> <p>Zur Unterhaltung und Wartung rechtmäßiger Anlagen zählen auch die Deiche und die zur Standsicherheit von Deichen erforderliche Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.</p> <p>Um Störungen während der Vogelbrutzeit zu vermeiden, sollen in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. grundsätzlich keine Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern durchgeführt werden. Hier- von ausgenommen ist die Mahd von wiesenähnlichen Uferbereichen.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>	
	<p><u>Ausnahmen / Befreiungen</u></p> <p>1. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Maßnahmen, die den Charakter des Gebietes nicht verändern und den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>2. Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten und Geboten für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p> <p>3. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p>	<p>Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote und Gebote unter Ziffer 2.2 verstößt.</p> <p>Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.</p>	
2.3	<p><u>Geschützte Landschaftsbestandteile</u></p> <p>Gemäß §§ 19 und 23 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die in der Festsetzungskarte A in ihrer Lage bzw. in ihren Grenzen gekennzeichneten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 LG</p> <p>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie</p> <p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,</p> <p>insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erhaltung der besonderen ökologischen Funktionen des Feldgehölzes und der Allee in den strukturarmen Landschaftsräumen; • zur Erhaltung der besonderen Bedeutung des Feldgehölzes und der Allee für das Orts- und Landschaftsbild; • zur Erhaltung der Lebensraumfunktion der Gehölze für heimische Pflanzen und Tiere. <p>Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten die Ver- und Gebote für Landschaftsschutzgebiete unter Ziffer 2.2 sowie die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie die Bestimmungen über Unberührtheit, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>Die Beteiligungsrechte der nach den Vorschriften des BNatSchG anerkannten Verbände sind gemäß § 12 Nr. 5 LG zu beachten.</p> <p><u>Allgemeines Verbot</u></p> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.</p> <p>Bezüglich der Allee (vgl. Festsetzung 2.3-1) ist insbesondere verboten:</p>	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Fällen und Ausasten der Bäume, das Abschneiden und Abbrechen von Zweigen, die Verletzung des Wurzelwerkes oder der Baumrinde; ausgenommen hiervon sind die fachgerechte Pflege von Bäumen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde; 2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; 3. das Befestigen des Traufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Bitumen, Beton) sowie das Verdichten des Bodens, z. B. durch Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen; 4. im Traufbereich Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige chemische Substanzen oder landschaftsfremde Stoffe auszubringen oder zu lagern; 5. im Traufbereich Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen; 6. im Traufbereich Leitungen aller Art einschließlich Drainagen zu errichten oder zu ändern; 7. im Traufbereich bauliche Anlagen einschließlich Jagdhochsitze zu errichten; 8. das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen; 9. Zäune oder andere Einfriedungen an geschützten Bäumen zu befestigen; 10. im Traufbereich Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten. <p>Bezüglich des Feldgehölzes (vgl. Festsetzung 2.3-2) ist insbesondere verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden; 12. das Feldgehölz anders als einzelstammweise zu nutzen; 13. Nachpflanzungen mit anderen als standortheimischen Gehölzen vorzunehmen; 	<p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses regelmäßig die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit die Voraussetzungen gemäß § 69 LG erfüllt sind (vgl. S. 56).</p> <p>Für Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besteht aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses regelmäßig die Möglichkeit einer Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes, soweit die Voraussetzungen gemäß § 69 LG erfüllt sind (vgl. S. 56).</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>14. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen, unabhängig davon, ob diese besetzt sind, zu fällen;</p> <p>15. Hochsitze – mit Ausnahme von offenen Anstzleitern aus Holz – ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu errichten oder zu verändern;</p> <p>16. Ablenkungsfütterungen und Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen.</p>	
	<p><u>Gebot:</u> Für abgestorbene Bäume in der Allee sind Nachpflanzungen mit Gehölzarten aus der bestehenden Allee durchzuführen.</p>	
2.3-1 Cb	<u>Allee an der Meindorfer Straße</u>	
2.3-2 Db	<u>Feldgehölz südlich Sankt Augustin-Meindorf</u>	
	<p>Unberührt von den Verboten bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verkehrssicherung; 2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises -Untere Landschaftsbehörde- nachträglich unverzüglich anzuzeigen; 3. bei in Kraft treten des Landschaftsplanes rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen oder Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter den Ziffern 1 bis 16. 	
	<p><u>Befreiungen</u> Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall <ol style="list-style-type: none"> aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. 	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>§ 5 LG gilt entsprechend.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist hiervon abweichend die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>	<p>§ 35 LG regelt die Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung.</p>
	<p><u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ver- und Gebote unter Ziffer 2.2 und 2.3 verstößt. 2. Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. 	
3	<p>ZWECKBESTIMMUNGEN FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)</p>	<p>Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.</p>
4	<p>FORSTLICHE FESTSETZUNGEN IN NATURSCHUTZGEBIETEN UND GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILEN (§ 25 LG)</p>	<p>Es werden keine Festsetzungen getroffen, da erforderliche Regelungen in die Festsetzungen der Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile aufgenommen werden.</p>
5	<p>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG)</p> <p>Alle Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausschließlich im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen realisiert.</p> <p>Auswirkungen von Maßnahmen auf Ver- und Entsorgungsleitungen, angrenzende Flächen und Drainagesysteme sind bei der Detailplanung und Umsetzung zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Bestimmungen unter Ziffer 5.7 sowie die Liste standortheimischer Gehölze unter Ziffer 5.8 zu beachten.</p>	<p>Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 LG Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 20 bis 23 LG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 36 bis 41 LG geregelt.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis verzichtet bei der Umsetzung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen nach einer Prüfung des Einzelfalls auf die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten (Allgemeine Duldungspflicht, förmliche Enteignung).</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Instrumente zur Umsetzung sind vertragliche Regelungen wie Erwerb, Tausch und langfristige Pacht sowie Bewirtschaftungsverträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>Im Einzelfall kann die Umsetzung von Maßnahmen im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern durch bodenordnerische Maßnahmen, vorzugsweise Zusammenlegung oder Freiwilliger Landtausch, unterstützt werden.</p> <p>Für die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Bereich der Auen können wasserrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 99 und 113 LWG sowie § 7 der Deichschutzverordnung erforderlich sein. Innerhalb der rückgewinnbaren Retentionsräume sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen mit dem Ziel der Retentionsraumrückgewinnung in Einklang zu bringen. Des Weiteren sind die Hochwasseraktionspläne bei der Maßnahmenumsetzung zu beachten und ggfls. auch die hydraulischen Auswirkungen der Maßnahmen zu untersuchen.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen in den Wasserschutzgebieten "Niederkassel", "Zündorf" und "Meindorf" sowie im geplanten Wasserschutzgebiet "Eschmar" vor ihrer Durchführung mit den Bestimmungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen abzugleichen sind.</p>
5.1	<p><u>Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume</u></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LG wird festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte B gekennzeichneten Maßnahmen 5.1-1 bis 5.1-14 sind durchzuführen.</p>	<p>Die Maßnahmen in den Bereichen des Entwicklungszieles 2 sind in den Maßnahmenräumen 5.6-1 bis 5.6-3 enthalten.</p>
5.1-1 Bb	<p>Entwicklung und Pflege eines 10 m breiten, gehölzfreien Waldsaumes</p>	<p>Die Maßnahme dient unter anderem dem Schutz von Wiesen-Storchnabel und Steifer Wolfsmilch.</p>
5.1-2 Bb	<p>Entwicklung und extensive Nutzung von artenreichem Grünland mit kleinflächigen Sukzessionsflächen und einzelnen Gebüschgruppen</p>	<p>Bereich der "Ackerinsel" südlich der Landstraße L 269</p>
5.1-3 Bb	<p>Anlage und Pflege von Wildkrautäckern</p>	<p>Bereich der "Ackerinsel" südlich der Landstraße L 269</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1-4 Bb	Entwicklung natürlicher Lebensräume durch Zulassen der natürlichen Vegetationsentwicklung	Ehemaliger Spielplatz südlich Troisdorf-Bergheim Ggf. kann die Sukzession durch Grubbern im Frühjahr beschleunigt werden.
5.1-5 Bb	Anlage und Pflege einer Streuobstwiese einschließlich extensiver Grünlandnutzung	Terrassenkante südlich Troisdorf-Müllekoven
5.1-6 Ca, Cb, Da	Naturnahe Gestaltung eines Grabens und seiner Uferbereiche	Mühlengraben südlich Eschmar Neben truppweisen Gehölzanpflanzungen wird die beiderseitige Anlage von mindestens 5 m breiten Uferstreifen gemäß der "Blauen Richtlinie" angestrebt. Der Mühlengraben ist als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Troisdorf eingetragen. Die Belange der Denkmalpflege sind bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.
5.1-7 Cb	Entwicklung natürlicher Lebensräume durch Zulassen der natürlichen Vegetationsentwicklung	Ggf. kann die Sukzession auf den Flächen durch Grubbern im Frühjahr beschleunigt werden. Die Entfernung der Uferverbauung an der Sieg sollte geprüft werden.
5.1-8 Cb	Entwicklung und extensive Nutzung von artreichen Wiesen mit einzelnen Kleingehölzen und Gebüschgruppen	
5.1-9 Ca, Cb, Da	Entwicklung und extensive Nutzung von artreichem Grünland	Teilweise ist besonders schutzwürdiges Grünland betroffen. Entlang der Sieg sollen mindestens 25 m breite Uferstreifen ungenutzt bleiben.
5.1-10 Ca	Umbau des Feldgehölzes in ein Gebüsch zur Minderung des Schattenwurfes auf den angrenzenden Magerrasen	
5.1-11 Da, Db	Entwicklung von Auenwald durch Unterpflanzung eines Gehölzbestandes mit standortheimischen Baum- und Straucharten	
5.1-12 Da	Zulassen der natürlichen Vegetationsentwicklung auf dem Uferstreifen	Die Entfernung der Uferverbauung an der Sieg sollte geprüft werden. Hierbei ist die Lage von zwei benachbarten Grundwassermessstellen zu berücksichtigen.
5.1-13 Da	Umbau des Fichten-Bestandes in ein naturnahes Auen-Feldgehölz	
5.1-14 Bb, Cb	Entwicklung von Auenwald bevorzugt durch natürliche Vegetationsentwicklung, ggf. unterstützt durch Initialpflanzungen oder Aufforstungen mit standortheimischen Gehölzarten.	

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.2	<p><u>Anpflanzungen</u> Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichnete und in der Festsetzungskarte B dargestellte Anpflanzung ist umzusetzen.</p>	
5.2-1 Bb	Anpflanzung von etwa 15 Einzelbäumen (Winter-Linde)	Teil der südlichen Ortsrandeingrünung von Bergheim.
5.3	<p><u>Beseitigung störender Anlagen</u> Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird festgesetzt: Die im nachfolgenden unter 5.3-1 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte B dargestellten Wege sind zu entsiegeln.</p>	
5.3-1 Cb	Entsiegelung von Wegen	Erschließungswege südlich Troisdorf-Müllekoven
5.4	<p><u>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes und zur Förderung oder Wiederherstellung der Artenzusammensetzung wertvoller Biotope</u> Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird festgesetzt: Die nachfolgend beschriebenen und in der Festsetzungskarte B dargestellten Maßnahmen 5.4-1 bis 5.4-13 sind durchzuführen.</p>	
5.4-1 Ab	Auflichtung eines Gehölzbestandes für eine bessere Besonnung eines Altgewässers	Südlich des Mondorfer Hafens Die Maßnahme dient unter anderem dem Schutz der Gemeinen Strandsimse.
5.4-2 Ab, Bb	Extensive Pflege einer Wiese durch zweischürige Mahd	Südlich des Mondorfer Hafens Die Wiese dient einmal im Jahr als Festwiese. Der erste Mahdtermin kann entsprechend angepasst werden.
5.4-3 Bb	Auflichtung eines Gehölzbestandes für eine bessere Besonnung eines Stillgewässers	Östlich des Diescholl
5.4-4 Bb	Extensive, standörtlich angepasste Pflege einer Wiese	Wiese mit Vorkommen der Großen Schlüsselblume

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-5 Bb, Ca, Cb	Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen	<p>Mehrere Teilflächen in den Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siegmündung • Terrassenkante südlich Troisdorf-Müllekoven • östlich Troisdorf-Müllekoven • Terrassenkante zwischen Troisdorf-Müllekoven und Troisdorf-Eschmar • Am Mühlengraben zwischen Troisdorf-Eschmar und Eschmarer Mühle <p>Streuobstwiesen sind für die heimische Pflanzen- und Tierwelt, für das Landschaftsbild (insbesondere Eingrünung von Ortsrändern) sowie für das Landschaftserleben von herausragender Bedeutung.</p> <p>Streuobstwiesen sind durch fachgerechten Verjüngungsschnitt, Schutz vor Verbiss durch Tiere und ggf. durch Nachpflanzung zu erhalten und zu pflegen. Bei Nachpflanzungen sind Hochstämme alter Sorten gemäß den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises zu verwenden. Die Bodenvegetation ist durch extensive Nutzung als Wiese oder Weide zu erhalten.</p> <p>Eine Förderung im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises ist möglich.</p>
5.4-6 Bb, Cb	Extensive Pflege von Röhrichtern, Ufer- und Hochstaudenfluren	östliches Ufer des Allheil, südlich Troisdorf-Müllekoven
5.4-7 Cb	Pflege von offenzuhaltenden Brachflächen und Seggenriedern	Südöstlich Troisdorf-Müllekoven Die Maßnahme dient unter anderem dem Schutz der Fuchs-Segge.
5.4-8 Cb	Extensive Pflege von Brachen (kontrollierte Brachen)	Zwei Teilflächen östlich Müllekoven
5.4-9 Ca, Cb, Da	Fortführung der extensiven Nutzung von Grünland im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen bzw. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes	<p>Die Maßnahme dient überwiegend der langfristigen Absicherung zeitlich befristeter Pflegeverpflichtungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Entlang der Sieg sollen mindestens 25 m breite Uferstreifen ungenutzt bleiben.</p> <p>Die Entfernung der Uferverbauung an der Sieg sollte geprüft werden.</p>
5.4-10 Ca	Wiederherstellung und Pflege eines Magerrasens	Die Maßnahme dient unter anderem dem Schutz des Vorkommens von Heide-Nelke und Thymian.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.4-11 Da	Extensive Pflege von Brachen (kontrollierte Brachen)	Brache westlich des Sieglarer Sees
5.4-12 Da	Extensive Pflege von Ufer- und Hochstaudenfluren	Uferstreifen an der Sieg östlich des Sieglarer Sees Die Entfernung der Uferverbauung an der Sieg sollte geprüft werden.
5.4-13 Ca	Erhaltung und Pflege der Allee durch Nachpflanzungen und Pflegeschnitte	Allee an der Meindorfer Straße Bei den Nachpflanzungen sind Gehölzarten der bestehenden Allee zu verwenden.
5.5	<u>Maßnahmen zur Erschließung der Landschaft für die Erholung</u> Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte B gekennzeichneten Maßnahmen sind durchzuführen.	
5.5-1 Bb	Anlage eines Parkplatzes als Ersatz für den PKW-Parkplatz an der Gierfähre	Südlich Troisdorf-Mülleken Ziel ist die Neuregelung der Parkplatzsituation im Bereich der Gierfähre bei Troisdorf-Bergheim im Einvernehmen mit der Eigentümerin und dem Pächter der Gaststätte "Zur Siegfähre" durch Schaffung von Parkmöglichkeiten außerhalb der häufig überschwemmten Auenbereiche.
5.5-2 Ca, Cb	Anlage und Kennzeichnung von Einsatz- und Aushebestellen für den Wassersport	Im Bereich der Gierfähre bei Bergheim sowie im Bereich des Sportplatzes bei Meindorf Die Anlage der Stellen dient der Vermeidung von Uferschäden sowie von Störungen empfindlicher Lebensräume durch eine ungelenkte Erholungsnutzung. Falls erforderlich, sind zur Vermeidung von Erosion an den Zugängen die Ufer, möglichst durch ingenieurbio-logische Maßnahmen, zu sichern.
5.5-3	Aufstellen von Informationstafeln und Beschilderungen zur Besucherlenkung und -information (keine zeichnerische Festsetzung)	Zur Information der Besucher sowie als Maßnahme der Besucherlenkung sollen an geeigneten Stellen Informationstafeln und Schilder im Sinne einer naturschutzorientierten Umweltbildung errichtet werden. Die Tafeln sollen auf die ökologische Bedeutung der Siegaeue sowie auf die Regelungen zum Schutz des Gebietes hinweisen. Ferner wird eine Kennzeichnung geeigneter Wander- und Radwege angestrebt.

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.6	<p><u>Maßnahmen zur Anlage naturnaher Lebensräume sowie zur Anpflanzung von Gehölzen in abgegrenzten Landschaftsräumen</u></p> <p>Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LG wird festgesetzt:</p> <p>In den im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte B dargestellten Maßnahmenräumen 5.6-1 bis 5.6-3 sind die in Art und Umfang beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgt dies im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern.</p> <p>Bei allen Pflanzmaßnahmen sind die Bestimmungen unter Ziffer 5.7 sowie die Liste standortheimischer Gehölze unter Ziffer 5.8 zu beachten.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde dokumentiert fortlaufend den Stand der Umsetzung.</p>	<p>Alle Maßnahmen werden über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern und Eigentümern der Flächen umgesetzt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 4-6 LG, § 1a BauGB), durch an den Zielen des Naturschutzes orientierte Maßnahmen der Flächenstilllegung sowie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach Maßgabe des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen.</p> <p>Der Verzicht auf die Flächenbindung sichert die erforderliche Flexibilität, um in Zusammenarbeit mit Eigentümern und Nutzern die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich durchführen zu können.</p> <p>Angestrebt wird eine Anreicherung der Feldflur mit unterschiedlichen Gehölzstrukturen, mit Wildkrautäckern und Brachen sowie mit Feld- und Wegrainen. Gehölze und Baumreihen sowie Kräuter- und Staudensäume (Wegraine) haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensräume für Pflanzen und Tiere, • Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere, • Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten, • Bereicherung des Landschaftsbildes; <p>ferner sind sie Anknüpfungspunkt für das Naturerleben insbesondere in ansonsten intensiv bewirtschafteten, strukturarmen Ackerfluren.</p>
5.6-1 Ca	<p>Für Arten der Feldflur sind geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 1,26 ha anzulegen. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume zur Vernetzung der in der Landschaft vorhandenen Lebensräume untereinander sowie mit Biotopen angrenzender Landschaftsräume.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Maßnahmenraum umfasst die in Teilen intensiv agrarisch genutzte, offene Landschaft der ausgedehnten Siegaue im Übergang zur Niederterrasse südlich Troisdorf–Eschmar und westlich des Mühlengrabens.</p> <p>Mit der Festsetzung des Maßnahmenraumes wird in diesem Bereich das Entwicklungsziel 2: "Anreicherung der Landschaft mit Lebensräumen und gliedernden Strukturen" umgesetzt. In dem Gebiet soll der nach Kaule (1991) in intensiv genutzten Agrarlandschaften erreichbare Bestand von 3 % der</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Fläche für Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere erreicht werden.</p> <p>Ziel ist die Vernetzung der verbliebenen Lebensräume in der Agrarlandschaft, um den Austausch zwischen Populationen von Pflanzen und Tieren zu ermöglichen. Hierzu sollen neben Gehölzstrukturen auch Wildkrautäcker, Brachen sowie Feld- und Wegraine angelegt werden.</p> <p>In Anknüpfung an die Vernetzungslinie des Mühlengrabens (vgl. Maßnahme 5.1-6) soll eine Vernetzungsachse zwischen der Siegaue über die nicht bebaute Terrassenkante zwischen Troisdorf-Mülleken und Troisdorf-Eschmar mit den offenen Lebensräumen der Niederterrasse (z. B. Eschmarer See und Mondorfer See) entwickelt werden.</p>
<p>5.6-2 Ca, Cb, Da</p>	<p>Zusätzlich zu den ortsfesten Maßnahmen sind für Arten der Feldflur geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 3,55 ha anzulegen.</p> <p>Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume zur Vernetzung der in der Landschaft vorhandenen Lebensräume untereinander sowie mit Biotopen angrenzender Landschaftsräume.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Maßnahmenraum umfasst die in Teilen intensiv agrarisch genutzte, offene Landschaft der ausgedehnten Siegaue im Übergang zur Niederterrasse südlich Troisdorf–Eschmar und östlich des Mühlengrabens.</p> <p>Mit der Festsetzung des Maßnahmenraumes wird in diesem Bereich das Entwicklungsziel 2: "Anreicherung der Landschaft mit Lebensräumen und gliedernden Strukturen" umgesetzt, soweit es sich nicht um ortsgebundene Einzelmaßnahmen handelt.</p> <p>In dem Gebiet soll der nach Kaule (1991) in intensiv genutzten Agrarlandschaften erreichbare Bestand von 3 % der Fläche für Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere erreicht werden.</p> <p>Ziel ist die Vernetzung der verbliebenen Lebensräume in der Agrarlandschaft, um den Austausch zwischen Populationen von Pflanzen und Tieren zu ermöglichen. Hierzu sollen neben Gehölzstrukturen auch Wildkrautäcker, Brachen sowie Feld- und Wegraine angelegt werden.</p> <p>Es soll eine Vernetzungsachse zwischen dem Sieglarer See und den Strukturen an der Hangkante südlich Troisdorf–Eschmar entwickelt werden.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>5.6-3 Cb, Db</p>	<p>Für Arten der Feldflur sind geeignete Lebensräume auf einer Fläche von 1,84 ha anzulegen. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Entwicklung offener und halboffener Lebensräume zur Vernetzung der in der Landschaft vorhandenen Lebensräume untereinander sowie mit Biotopen angrenzender Landschaftsräume.</p> <p>Dies ist im Einvernehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der Flächen umzusetzen. Auswirkungen auf benachbarte Flächen und Drainagesysteme sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Maßnahmenraum umfasst die intensiv agrarisch genutzte, offene Landschaft der ausgedehnten Siegaue im Übergang zur Niederterrasse sowie Teile der Niederterrasse westlich und südlich Meindorf.</p> <p>Mit der Festsetzung in diesem Bereich des Maßnahmenraumes wird das Entwicklungsziel 2: "Anreicherung der Landschaft mit Lebensräumen und gliedernden Strukturen" umgesetzt. In dem Gebiet soll der nach Kaule (1991) in intensiv genutzten Agrarlandschaften erreichbare Bestand von 3 % der Fläche für Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere erreicht werden.</p> <p>Ziel ist die Vernetzung der verbliebenen Lebensräume in der Agrarlandschaft, um den Austausch zwischen Populationen von Pflanzen und Tieren zu ermöglichen. Hierzu sollen neben Gehölzstrukturen auch Wildkrautäcker, Brachen sowie Feld- und Wegraine angelegt werden.</p> <p>Ziel ist die Vernetzung der Siegaue über das Gelände der Wassergewinnungsanlage zum Landschaftsraum beim Flugplatz Hangelar.</p> <p>Ferner soll die Maßnahme dazu dienen, einen strukturreichen, landschaftstypischen Ortsrand von Meindorf zu gestalten.</p>
<p>5.7</p>	<p><u>Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 26 LG</u></p> <p>Anpflanzungen des Landschaftsplanes erfolgen ausschließlich mit standortheimischen Arten gemäß der unter 5.8 aufgeführten Pflanzenliste. Bei Ergänzung und Erweiterung von Baumreihen, Alleen und sonstigen Gehölzen sollen außerdem die vorhandenen landschaftstypischen Gehölzarten beachtet werden. Bei der Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind Hochstämme alter Sorten gemäß den Vorgaben des Kreiskulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises zu verwenden.</p> <p>Die Pflanzungen müssen so konzipiert und angelegt werden, dass sich die Gehölze ihrem Habitus gemäß entwickeln können, ohne die Nutzung angrenzender Flächen und Wege zu behindern. Dies erfordert z. B. für eine zweireihige Gehölzpflanzung einen Streifen von mindestens 5 m Breite.</p>	<p>Durch Anpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen in der Feldflur geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.</p> <p>Bei landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Umsetzung des Landschaftsplanes sind auch innerhalb der land- und wasserseitigen Schutzzonen von Deichen die DIN 19712 „Flussdeiche“ und die ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.10.2001 zur Neufassung der Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstiger Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern 1. Ordnung im Regierungsbezirk Köln – Deichschutzverordnung – (ABl. Köln 2001 Nr. 47, Sonderbeilage) zu beachten.</p>

Ziffer Plan- quadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Soweit möglich soll Raum bleiben für 2 bis 3 m breite, zu pflegende Staudensäume.</p> <p>Soweit nicht anders festgesetzt, sind folgende Hinweise bindend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Anlage von Baumreihen soll der Abstand der Bäume in der Reihe max. 30 m betragen; • als Baumgruppen sollen jeweils 3 bis 5 Exemplare gleicher Art gepflanzt werden; • Gehölzstreifen und Ufergehölze sollen mindestens zweireihig angelegt werden. Ein ausreichender Abstand zu Nutzflächen und Wegen ist einzuhalten; • flächige Anpflanzungen (Feldholzinseln) sollen mehrschichtig und zum Rand hin gestuft angelegt werden; • Gehölzstreifen mit einer Breite über 5 m sollen mit wechselnder Breite und ggf. mit eingestreuten Bäumen abwechslungsreich gestaltet werden; • Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen sowie Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind; • Anpflanzungen an Gewässern müssen so angelegt werden, dass die erforderliche Vorflut gewährleistet bleibt; • Baumreihen und Alleen sind soweit möglich im Bereich der Wegeparzelle zu pflanzen; • Raine, Brachestreifen etc. sollen zumindest als 2 bis 5 m breite Streifen entlang von Wegen oder Gräben entwickelt und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 bis 3 Jahre gepflegt werden. 	<p>In den Wasserschutz-zonen sind ferner die jeweiligen Regelungen der Wasserschutz-zonenverordnungen zu beachten.</p> <p>Staudensäume schaffen einen Übergang zu den landwirtschaftlichen Intensivnutzungen und mindern die Auswirkungen der Gehölzpflanzungen auf die landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Verschattung).</p> <p>Bei der Bemessung des Abstandes muss der Habitus des voll entwickelten Gehölzes zugrunde gelegt werden. Nach Möglichkeit soll zur Nutzfläche hin ein Staudensaum vorgelagert werden.</p> <p>Die wechselnde Breite erhöht den Randlinienn-effekt und damit die Strukturvielfalt der Pflanzungen.</p> <p>Bei Anpflanzungen ist zu überprüfen, ob betroffenen Flächen bzw. benachbarte Grundstücke drainiert sind. Es gilt die Drainanweisung DIN 1185. Danach sind betroffene Sammler und Sauger ggf. so zu verlegen, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden. Vorhandene Drainausmündungen sind z. B. durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen.</p> <p>Lässt die Breite der Wegeparzelle die Anpflanzung nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen.</p> <p>In den ersten Jahren kann eine häufigere Mahd erforderliche sein, um die Ausbreitung von Problemunkräutern zu verhindern.</p>

5.8 Liste der standortheimischen Gehölze für Anpflanzungen gemäß § 26 LG

Standort	Potenzielle natürliche Vegetation	Standortheimische Gehölze
Uferbereiche der Sieg und der wasserführenden Rinnen und Altgewässer sowie verlandete Altgewässer (episodisch oft lang anhaltend überflutete Auenbereiche)	<u>Weiden-Auenwald</u> (<i>Salicetum albae</i>) <u>Mandelweidengebüsch</u> (<i>Salicetum triandroviminalis</i>)	Bäume: Silberweide - <i>Salix alba</i> Bruchweide – <i>Salix fragilis</i> Schwarzpappel - <i>Populus nigra</i> Sträucher: Mandelweide - <i>Salix triandra</i> Korbweide - <i>Salix viminalis</i> Purpurweide - <i>Salix purpurea</i>
episodisch überflutete Auenbereiche	<u>Eichen-Ulmenwald</u> (<i>Querco-Ulmetum</i>)	Bäume: Stieleiche - <i>Quercus robur</i> Feldulme - <i>Ulmus minor</i> Flatterulme – <i>Ulmus laevis</i> Esche – <i>Fraxinus excelsior</i> Schwarzpappel - <i>Populus nigra</i> Vogelkirsche – <i>Prunus avium</i> Hainbuche – <i>Carpinus betulus</i> Sträucher: Pfaffenhütchen – <i>Euonymus europaeus</i> Hartriegel – <i>Cornus sanguinea</i> Traubenkirsche – <i>Prunus padus</i> Hasel – <i>Corylus avellana</i> Feldahorn – <i>Acer campestre</i> Gemeiner Schneeball – <i>Viburnum opulus</i> Schwarzer Holunder – <i>Sambucus nigra</i>
heute entwässerte, ehemalige (ausgedeichte) Aue sowie Niederterrassenränder	<u>Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald</u> (<i>Melico-Fagetum convallarietosum</i>), teilweise mit <u>Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald</u> (<i>Milio-Fagetum</i>)	Bäume: Rotbuche – <i>Fagus sylvatica</i> Stieleiche – <i>Quercus robur</i> Traubeneiche – <i>Quercus petraea</i> Hainbuche – <i>Carpinus betulus</i> Winterlinde – <i>Tilia cordata</i> Sträucher: Hasel – <i>Corylus avellana</i> Eingr. Weißdorn – <i>Crataegus monogyna</i> Zweigr. Weißdorn – <i>Crataegus laevigata</i> Salweide – <i>Salix caprea</i> Schlehe – <i>Prunus spinosa</i> Hartriegel – <i>Cornus sanguinea</i> Hundsrose – <i>Rosa canina</i>

Standort	Potenzielle natürliche Vegetation	Standortheimische Gehölze
Niederterrassenplatten	<u>Flattergras-</u> <u>Traubeneichen-</u> <u>Buchenwald</u> (Milio- Fagetum)	Bäume: Rotbuche – <i>Fagus sylvatica</i> Traubeneiche – <i>Quercus petraea</i> Stieleiche – <i>Quercus robur</i> Hainbuche – <i>Carpinus betulus</i> Winterlinde – <i>Tilia cordata</i> Vogelbeere – <i>Sorbus aucuparia</i> Sandbirke – <i>Betula pendula</i> Espe – <i>Populus tremula</i> Faulbaum – <i>Frangula alnus</i> Sträucher: Hasel – <i>Corylus avellana</i> Eingr. Weißdorn – <i>Crataegus monogyna</i> Zweigr. Weißdorn – <i>Crataegus laevigata</i> Salweide – <i>Salix caprea</i> Stechpalme – <i>Ilex aquifolium</i> Hundsrose – <i>Rosa canina</i>

6 AUFHEBUNG BESTEHENDER VORSCHRIFTEN

Der am 28. Mai 1986 in Kraft getretene Landschaftsplan Nr. 6 Siegmündung wird mit in Kraft treten der Satzung zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 Siegmündung aufgehoben.

7 VERFAHRENSABLAUF

Neuaufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 LG am 19.12.2002 die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 19.12.2002 zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes wurde am 21.12.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 10.04.2003

gez. Kühn

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Abs. 1 LG zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Zeit vom 19.12.2002 bis 28.02.2003 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 27b LG zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes hat in der Form der öffentlichen Darlegung in der Zeit vom 13.01.2003 bis 13.02.2003 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 27b LG hat am 20.01.2003 / 03.02.2003 / 06.02.2003/ stattgefunden.

Siegburg, den 10.04.2003

gez. Kühn

Landrat

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschloss am 26.06.2003 auf der Grundlage des Entwurfes zur Neuaufstellung dieses Landschaftsplanes die öffentliche Auslegung gemäß § 27c Abs. 1 LG.

Siegburg, den 23.01.2004

gez. Kühn

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" hat gemäß § 27c Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13.09.2003 in der Zeit vom 22.09.2003 bis 24.10.2003 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Siegburg, den 23.01.2004

gez. Kühn

Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 01.04.2004 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 27c LG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft.

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW.S.160), vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 01.04.2004 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 07.05.2004

gez. Kühn

Landrat

Genehmigung

Die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" wurde gemäß § 28 Abs. 1 LG von der Höheren Landschaftsbehörde mit Verfügung vom 16.08.2004 genehmigt.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 16.08.2004

Im Auftrag

gez. Brandt

Bekanntmachung der Genehmigung

Gemäß § 28 a LG wurde die Genehmigung der Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" sowie Ort und Zeit der Gewährung der Einsichtnahme gemäß § 28a LG in der Zeit vom 27.06.2005 bis 04.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Neuaufstellung des Landschaftsplanes Nr. 6 "Siegmündung" in Kraft.

Siegburg, den 05.07.2005

gez. Kühn

Landrat

GRUNDLAGEN UND LITERATUR

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 1986: Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis
- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2000: Entwurf zum Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Region Bonn, Stand Juni 2000
- BFLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122 / 123 Köln – Aachen.- Bonn-Bad Godesberg
- BLAB, J. 1993: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Bd. 24, 4. erw. und Neubearb. Aufl., Bonn Bad-Godesberg
- BRUNOTTE, E.; IMMENDORF, R. UND SCHLIMM, R. 1994: Flusslauf und Aue im Wandel – Flussgeschichte und Auenökologie an Rhein und Sieg.- in: Die Naturlandschaft und ihre Umgestaltung durch den Menschen.- Kölner Geographische Arbeiten 63: 45-58, Köln
- GELLERT, G. 2000: Die Gewässergüte der unteren Sieg.- in: MUNLV und LUA NRW (Hrsg.: Gewässergütebericht 2000 –Sonderbericht- 30 Jahre Biologische Gewässerüberwachung in Nordrhein-Westfalen: 84-86, Essen
- KAULE, G. 1991: Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl., Stuttgart
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN -LÖBF- 2000: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Entwurf des Gebietsentwicklungsplanes für den Bereich der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) 1995: LEP NRW Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) 2001: Wanderfischprogramm Nordrhein-Westfalen. Statusbericht zur ersten Programmphase 1998 bis 2002.- Düsseldorf
- STAATLICHES UMWELTAMT KÖLN und RHEIN-SIEG-KREIS 1995: Grobkonzept zur Renaturierung der Siegaue – Sieg- und Aggerauenkonzept.- Bonn, Siegburg
- TRAUTMANN, W. 1973: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1 : 200 000 –Potentielle natürliche Vegetation– Blatt CC 5502 Köln.- Schriftenreihe für Vegetationskunde 6, Bonn-Bad Godesberg

ANLAGE

Anlagenkarten 1 bis 3, Ergänzende Informationen zum Landschaftsplan
(nicht Bestandteil der Satzung – nachrichtliche Darstellung)

